

Die Darstellung der Verhandlungen des zweiten westphälischen Provinzial-Landtages enthält in dem, das Grundsteuer-Cataster betreffenden IX. Abschnitte, Beschwerden über die den westlichen Provinzen angeblich verweigerte Abstellung bedeutender Ueberlastung in der Besteuerung des Grund und Bodens, und Tadel des bei der Anfertigung des Catasters beobachteten Verfahrens und der mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragten Behörden. Ein Schweigen der Verwaltung, Aeußerungen dieser Art gegenüber, welche von den Bevollmächtigten einer ganzen Provinz wiederholt allerhöchsten Orts vorgetragen worden und durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gelangen, könnte ein unrichtiges Urtheil bei Ununterrichteten veranlassen, und es hat daher um diesem zu begegnen angemessen geschienen, gleichzeitig mit jener Darstellung im Nachstehenden die Erörterungen öffentlich bekannt zu machen, welche den in dem Landtags-Abschiede auf die ständischen Anträge ertheilten Bescheidungen vorangegangen sind.

Der Antrag:

entweder das Cataster auf die östlichen Provinzen auszubehnen, oder eine andere Art der Revision der Grundsteuer zur Ausgleichung sämmtlicher Provinzen vornehmen zu lassen,

wird in den ständischen Eingaben aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und aus der neuern Preussischen Finanz-Gesetzgebung abgeleitet.

„Der Staat“, heißt es, „sey zu einer gleichmäßigen Steuer-Erhebung aus demselben Grunde verpflichtet, wie zu einer gleichen gesetzlichen Rechtspflege, es stehe so wenig in seiner Willkühr den einen hoch den andern niedrig zu besteuern, als es seinem Ermessen überlassen sey, dem einem Recht zu sprechen, dem andern es zu verweigern.“

„In den Edicten vom 27. October 1810 und vom 30. Mai 1820 sey die Anfertigung eines Catasters zur verhältnißmäßig gleichen Vertheilung der Grundsteuer und eine Besteuerung der Erernten und der Domainen und Forsten angeordnet, und die westlichen Provinzen hätten einen gerechten Anspruch auf diese Ausgleichung, da die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß die östlichen Provinzen gegen dieselben zu niedrig besteuert wären, wegen ihrer veralteten nicht auf Vermessung beruhenden Cataster, der Verheimlichungen der Größe, der in diesem langen Zeitraum vorgegangenen Veränderung in der Production und in allen Preisen, und wegen der vielen Steuerbefreiungen. Aus der Besteuerung der Domainen, der Erernten und der Ausmittelung der verheimlichten Grundstücke allein, würde höchst wahrscheinlich schon den hochbesteuerten westlichen Provinzen eine bedeutende Erleichterung zu Theil werden.“

Diese Ausführung war in den frühern ständischen Verhandlungen, noch durch Berechnungen der in den verschiedenen Provinzen auf eine Quadrat-Meile fallenden Grundsteuern unterstützt, aus welchen sich ergab, daß eine gleiche Fläche in Westphalen und am Rhein eine mehrfach höhere Grundsteuer als in der Mark Brandenburg, in Pommern, Preussen und Posen zahlt.

In einer dem zweiten Provinzial-Landtage vorgelegten Schrift ist demselben hierauf bereits im Allgemeinen bemerkt gemacht, daß den obwaltenden Verhältnissen nach sich jetzt noch nicht bestimmen lasse, zu welcher Zeit und auf welchem Wege die in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 vorbehaltene Revision der Grundsteuer auch für die östlichen Provinzen der Monarchie werde eintreten können; in Bezug auf die Meinung, daß den westlichen Provinzen bei Anwendung eines gleichen Maaßstabes für die Vertheilung des jetzigen Hauptbetrages der Grundsteuer eine wesentliche Erleichterung erwachsen würde, aber angeführt: daß eine verhältnißmäßige Ueberlastung der westlichen gegen die östlichen Provinzen in der Grundsteuer bei gehöriger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, des Cultur-Zustandes; ferner der vorhandenen Betriebs-Kapitalien, der Verhältnisse des Bauernstandes, der Bevölkerung und der Absatz- und Preis-Verhältnisse der Boden-Erzeugnisse, keinesweges als erwiesen angenommen werden könne.

Es scheint hiernach nur darauf anzukommen, die Behauptung: daß der westliche Theil der Monarchie gegen den Osten bei der Steuer-Vertheilung überhaupt überlastet sey, näher zu beleuchten. Findet sich diese Behauptung begründet, so wird eine Abstellung der Beschwerde erfolgen müssen, denn niemals hat sich die Preussische Staats-Verwaltung von den Grundsätzen der gleichvertheilenden Gerechtigkeit entfernt, und die neuere Finanz-Gesetzgebung insbesondere gibt hierüber ein vollgültiges Zeugniß. Ist aber die behauptete

Steuer-Ueberbürdung nicht vorhanden, so folgt, daß die westlichen Provinzen bei einer allgemeinen Catastrirung und Steuer-Ausgleichung nicht gewinnen können, und es fällt ein spezielles Interesse derselben und jeder anscheinende Rechts-Anspruch auf die Ausführung dieser Maasregel hinweg. — Dem Urtheile des Gouvernements und den Ansichten der Stände der betheiligten Provinzen kann es dann überlassen bleiben, zu ermitteln, ob die etwa in dem Innern der östlichen Provinzen hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Mißverhältnisse eine Ausgleichung erfordern, und zu welcher Zeit und in welcher Weise Einleitungen hierzu getroffen werden mögen. Nirgend ist übrigens in den von der Verwaltung ausgegangenen Schriften diesem Urtheile vorgreifend und gegen den klaren Inhalt der Gesetze behauptet worden, eine Revision der Grundsteuer-Cataster sey in den östlichen Provinzen überhaupt unnöthig, wie solches in der ständischen Darstellung irrigerweise angeführt ist.

Was nun zunächst die verlangte Besteuerung der Domainen und Forsten und die Aufhebung der Grundsteuer-Exemptionen anbelangt, so kann aus einer solchen Maasregel hinsichtlich der Königl. Domainen und Forsten überall, und hinsichtlich der bestehenden Steuerfreiheiten unter den gesetzlich feststehenden Bedingungen den westlichen Provinzen keine Erleichterung erwachsen.

Die Domainen sind bis jetzt nur in den westlichen Provinzen, in Schlessen und in Ostpreussen mit Grundsteuer belegt, die Forsten aber, mit alleiniger Ausnahme der vormals Bergischen, Nassauschen und zum Herzogthum Westphalen gehörigen Forsten sämmtlich und selbst nach der Grundsteuer-Gesetzgebung der vormals französischen Landestheile steuerfrei. Nur dann könnte von der Besteuerung der Forsten und Domainen eine Steuer-Ermäßigung erwartet werden, wenn das Einkommen aus denselben überall nicht oder nicht ganz zu den Staats-Ausgaben verwendet würde, und wenn ein bestimmtes jährlich zu vertheilendes Grundsteuer-Contingent für die gesammte Monarchie feststände und nach Besteuerung der Domainen und Forsten nicht erhöht würde. Da aber bekanntlich sämmtliche Forst- und Domainen-Revenüen eben sowohl zu den öffentlichen Cassen fließen, als die Grundsteuern, so ist es vollkommen gleich, ob die Gesamt-Summe als Forst- und Domainen-Revenüen oder theilweise als solche und als Grundsteuer vereinnahmt wird. Erfordert das Bedürfniß des Staatshaushalts die ganze jetzige Grundsteuer-Summe, so muß die den Forsten und Domainen aufzuerlegende Steuer dem Gesamt-Steuer-Quanto zuwachsen, weil andernfalls ein Ausfall an der Einnahme entsteht; ist aber eine Steuer-Ermäßigung thunlich, so kann solche dem Lande direct gewährt werden, ohne daß es deshalb einer Besteuerung der Staatsgüter bedarf.

Steuer-Exemptionen, so weit sie in der Natur des Steuerwesens und in den Staats-

Verhältnissen begründet sind, finden gesetzlich auch in den westlichen Provinzen statt. Alle dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Grundgüter, namentlich alle zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Staatsgebäude, ferner die Gemeinhäuser, Kirchen, Kapellen, Begräbnißplätze, Pfarreien, Seminarien, Schulen, Hospitäler, Arrest- und Zuchthäuser u. sind auch dort der Besteuerung nicht unterworfen. Besondere Bestimmungen befreien außerdem die Domainen der Standesherrn und in einigen Bezirken die Dotalgüter der Pfarreien und Schullehrer-Stellen. Dergleichen Steuer-Befreiungen würden also auch in den östlichen Provinzen aufrecht erhalten werden müssen. Andere aus besondern Privilegien fließende Exemtionen bestehen nur in den Provinzen Sachsen, Pommern und in der Mark Brandenburg und in diesen nur theilweise. Wenn aber die frühern Finanz-Gesetze die Aufhebung solcher Exemtionen in den mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Provinzen verordnen, so darf nicht übersehen werden, daß nach dem klaren Inhalte des Edicts vom 7. September 1811 diese Maaßregel nicht durch gewaltsame Zerrüttungen und nicht ohne alle Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte durchgeführt werden soll. Zu einer solchen Entschädigung wären aber die Mittel nur durch Steuer-Erhöhungen aufzubringen gewesen, welche die den Steuerpflichtigen zugedachte Erleichterung völlig vereitelt haben würden; erst die Zukunft und eine günstigere Lage der Finanzen können daher die Möglichkeit einer auf diesem Wege zu erlangenden wirklichen Steuer-Verminderung herbeiführen.

Zur Abstellung der Beschwerden der westlichen Provinzen würde daher, wenn eine in die Augen fallende Steuer-Ueberbürdung wirklich statt findet, kein anderes Mittel bleiben, als daß ein Theil der Grundsteuer ihnen abgenommen und den östlichen Provinzen auferlegt wird.

Die jetzigen Grundsteuer-Verhältnisse der verschiedenen Provinzen des preussischen Staats ergeben sich aus der sub A. beiliegenden Nachweisung. Es sind darin die Summen überall so angenommen, wie sie, exclusive der Elementar-Hebegebühren, zu den Kreis- oder Regierungs-Haupt-Cassen gezahlt werden, mithin für die Rheinprovinzen und Westphalen die Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. April 1828. — Beischläge zu Provinzial-Zwecken sind überall außer Ansatz gelassen und nur die Special-Remissions-Fonds, welche mehrere Regierungs-Bezirke besonders aufbringen, zur Gleichstellung der Hauptsteuer-Beträge diesen hinzugefügt, da in den übrigen Bezirken die Remissionen aus dem Steuer-Aufkommen bestritten werden. In den Steuer-Summen einiger Provinzen ist ferner, wie schon oben angedeutet, die den Domainen und theilweise auch den Forsten auferlegte Grundsteuer einbegriffen. Um auch hier die nöthige Ausgleichung hervorzubringen, ist dem Steuer-Quanto derjenigen Provinzen, in welchen steuerfreie Domainen und Forsten vorhanden sind, der muthmaßlich darauf fal-

rende Grundsteuer-Betrag hinzugerechnet, in der Art, daß nach den Angaben der neuesten Etats von den sämmtlichen Domainen-Revenüen, wie solche zu den Elementar-Cassen fließen, von den Forst-Revenüen aber nach Abzug von 20 Prozent Administrations-Kosten, 12½ Procent nach dem Besteuerungssatze der catastrirten Theile der westlichen Provinzen, als Grundsteuer angenommen sind. Von dem wahrscheinlichen Betrage der auf die eximirten Privatgüter fallenden Steuer konnte eine solche Berechnung nicht gefertigt werden, wohl ist aber wiederholentlich zu bemerken, daß durch Hinweglassung dieser Summe das Rechnungs-Resultat sich für die westlichen Provinzen vortheilhafter, und für diejenigen Provinzen, in welchen sich die eximirten Güter befinden, bei einer Rechnung nach der Gesamt-Fläche, in welcher der steuerfreie Boden mit enthalten ist, nachtheiliger stellt, obgleich eine Besteuerung der Exemten unter den gesetzlich feststehenden Bedingungen, wie gesagt, für jetzt überall der Gesamtheit der Grundsteuerpflichtigen keine Erleichterung bringen könnte.

In dieser Art berechnet, beträgt die Hauptsumme aller Grundsteuern 10,789,071 Rthlr. Es treffen davon, nach Abzug der großen Binnen-Gewässer an den Secküsten, auf die Quadrat-Meile des Flächen-Inhalts

der ganzen Monarchie	2168 Rthlr.
der westlichen Provinzen	3976 —
der östlichen Provinzen	1798 —
der einzelnen Provinzen:	
Sachsen	4187 —
Rheinland und Westphalen	3976 —
Schlesien	3001 —
Brandenburg	1515 —
Pommern	1099 —
Posen	986 —
Preussen	945 —

Ganz unbestritten richtig ist es also, daß die westlichen Provinzen von einer Quadrat-Meile ihres Flächen-Inhalts mehr als noch einmal so viel Steuer zahlen, als die östlichen Provinzen zusammen genommen; daß im Einzelnen nach dieser Berechnung nur Sachsen höher, Schlesien ziemlich gleich hoch besteuert ist, Pommern nicht ein Drittel, Posens und Preussen nur ein Viertel der Steuer der westlichen Provinzen entrichten; es bleibt aber zu untersuchen, in wiefern aus diesen Resultaten eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen abgeleitet werden kann.

Einen ersten Maasstab zur Vergleichung gewährt die Bevölkerung. So unthunlich es

seyn würde, die Besteuerung überhaupt und insbesondere die Grundsteuer nach der Bevölkerung allein abzumessen; so bietet doch dieselbe für größere Bezirke einen ungleich bessern Bertheilungs-Fuß, als der Flächen-Inhalt. Mit der Bevölkerung steigt die Masse des cultivirten Bodens, dann die Cultur selbst, mithin die Masse der Producte, insbesondere aber der Werth dieser Producte, also der steuerbare Reinertrag. Sprechende Beweise hiervon geben die catastrirten Bezirke der Rhein=Provinz. Nach der beigefügten Nachweisung B. fallen auf die ganze bis jetzt catastrirte Fläche durchschnittlich:

	Catastral=Betrag		auf d. □M.	auf jeden Einwohner		
	auf die □Meile.	auf einen Morgen.	Einwohner.	Morgen.	Catastral=Ertrag.	Steuer.
überhaupt	37,737 Rth.	52 Sgr.	4456	4, ⁴ / ₇	8 Rth. 14 Sgr.	1 Rth. 1 ³ / ₄ Sgr.
im Reg.=Bezirk Cöln	58,838 —	79 —	5958	3, ⁷ / ₇	9 — 26 —	1 — 7 Sgr.
im Reg.=Bezirk Trier	21,437 —	28 —	2900	7, ⁷ / ₇	7 — 12 —	— 27 ³ / ₄ Sgr.

der Catastral=Ertrag, welcher inclusive des auf die Gebäude fallenden Theils durchschnittlich 52 Sgr. auf den Morgen beträgt, steigt also in dem bevölkerststen Bezirk bis auf 79 Sgr. und sinkt in dem mindest bevölkerten unter 1 Rthlr. herab. Diese mit der steigenden Bevölkerung zusammentreffende Geld=Ertragssteigerung ist von dem Belange, daß sie selbst die mit der Zunahme der Bevölkerung gleichen Schritt gehende Beschränkung des auf den Einzelnen treffenden Antheils am Areal überwiegt. Denn die 3 ⁷/₁₀ Morgen, welche in Cöln auf jeden Einwohner fallen, produciren einen steuerbaren Ertrag von 9 Rthlr. 26 Sgr., während der den Einwohnern von Trier zufallende, mehr als doppelt so große Antheil am Areal von 7 ⁷/₁₀ Morgen nur 7 Rthlr. 12 Sgr. erträgt; oder 10 Einwohner erarbeiten im Regierungs=Bezirk Cöln auf einer Fläche von 37 Morgen einen Geldwerth von 98 Rthlr. 20 Sgr., während eben so viel Einwohner im Regierungs=Bezirk Trier, ungeachtet der ihnen zufallenden mehr als doppelt so großen Fläche von 77 Morgen, auf derselben nur 74 Rthlr. productenwerth hervorbringen. —

Befolgt man nun diese Zusammenstellung weiter auf die übrigen Theile der Monarchie, so finden sich nach den neuesten Messungen und Zählungen:

	auf die □Meile	Morgen	Grundsteuer
	Einwohner.	auf jeden Kopf.	
in der ganzen Monarchie	2558	8, ⁶ / ₈	≈ Rth. 25 Sgr. 5 dt.
in den westlichen Provinzen	4062	5, ⁴ / ₈	≈ — 29 — 4 —
in den östlichen Provinzen	2250	9, ⁸ / ₈	≈ — 23 — 11 —

Nach dem einfachen Maasstabe der Bevölkerung würde daher der Kopf im Westen überall 5 Sgr. 5 dt. mehr an Grundsteuer als der im Osten zahlen. Erwägt man aber, daß das Verhältniß, wornach mit der dichteren Bevölkerung der Geld-Ertrag des Grund und Bodens, mithin das steuerbare Capital und zwar in immer höhern Maaße wächst, als der Antheil des Einzelnen am Grund und Boden sich vermindert, auch im Osten gegen den Westen statt haben muß; so erscheint dieser Mehrbetrag der Steuer für den Kopf im Westen, von 5 Sgr. 5 dt. gegen den Osten eben so gerechtfertiget, als der Grundsteuer-Betrag von $9\frac{1}{4}$ Sgr., den der Einwohner des Cölnschen Bezirks mehr als der im Trierischen zahlt. Es ist anzunehmen, daß 10 Einwohner der östlichen Provinzen auf den ihnen zufallenden 98 Morgen nur einen solchen Geld-Ertrag erzielen, der der Steuer von 8 Rthlr. eben so entspricht, als die Steuer von 10 Rthlr. dem Ertrage, welchen 10 Einwohner des Westens auf 54 Morgen erarbeiten. Behält man dagegen den Flächen-Inhalt als Vergleichungs-Maasstab bei, so ist es wenigstens erforderlich näher zu untersuchen, wie sich die von der Grundsteuer betroffenen Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Geldertrage nach, auf einer gleichen Fläche im Westen gegen den Osten verhalten. Eine solche Untersuchung ist nicht unausführbar, wenn man gleiche Veranlagungs-Grundsätze für beide Theile der Monarchie supponirt und die Vergleichung zunächst für die Haupt-Classen der im Westen steuerbaren Grundgüter, nämlich für die Wohngebäude, Waldungen und das der Landwirthschaft gewidmete Areal anstellt, und dann die gewonnenen Durchschnitts-Resultate für eine □Meile zusammenträgt.

Die Wohngebäude bilden nach dem Grundsteuer-Gesetze der westlichen Provinzen ein bedeutendes Object der Besteuerung. In dem Catastral-Ertrage von 15,454,325 Rthlr., welcher der Steuer-Vertheilung für das Jahr 1830 zur Grundlage dient, ist an 2,503,820 Rthlr. Rein-Ertrag von Wohngebäuden begriffen. Auf die Wohngebäude trifft also etwa 16 Prozent des sämtlichen Rein-Ertrags, mithin auch der Grundsteuer. Nähme man dasselbe Catastral-Ertrags-Verhältniß der Gebäude gegen die übrigen Grundgüter für die ganze Monarchie an; so würden von der ganzen 10,789,071 Rthlr. betragenden Grundsteuer-Summe zu 16 Prozent 1,726,251 Rthlr. auf die Gebäude fallen, und als Gebäudesteuer zu entrichten seyn.

Von der in der ganzen Monarchie vorhandenen Zahl von 1,674,929 Privatwohnungen befinden sich nun in den westlichen Provinzen nahe an $\frac{1}{3}$ tel mit 505,955.

Vertheilt man den Steuer-Betrag von 1,726,251 Rthlr. nach dieser Zahl der Wohngebäude, so würde das Haus circa 1 Rthlr. = Sgr. 11 dt.

die westlichen Provinzen aber von 505,955 Wohnhäuser = 521,460 Rthlr.

die östlichen — — — 1,168,974 — — = 1,204,791 —

Summa 1,674,929 Wohnhäuser 1,726,251 Rthlr.

an Gebäudesteuer zu zahlen haben. Dagegen stellt sich das jetzige Grundsteuer-Verhältniß des Westens zu dem Osten von 3,360,270 Rthlr. gegen 7,428,801 Rthlr. zu 16 Prozent berechnet auf 537,643 Rthlr. gegen 1,188,608 Rthlr. heraus. Die Differenz ist also nur um 16,183 Rthlr. für das ganze Steuer-Object der Gebäude zum Nachtheil der westlichen Provinzen. Rechnet man nach der Fläche, so fallen auf die Quadrat-Meile im Westen 598, im Osten 283 Wohnhäuser. Lediglich nach der Zahl der Wohnungen müßte daher zu 100 Rthlr. Gebäudesteuer die □Meile im Westen 67,⁹ und Osten 32,¹ entrichten; nach dem Flächen-Verhältniß wird aber wirklich zu 100 Rthlr. Grundsteuer für die □Meile gezahlt im Westen 68,⁸, im Osten 31,²; dies jetzt bestehende Verhältniß ist daher für die Gebäudesteuer nicht voll 1 Prozent zum Nachtheil des Westens. Diese geringe Differenz würde aber sich zum Nachtheile des Ostens wenden, wenn man den Capital- und Miethwerth der Gebäude im Westen und Osten wirklich durch Abschätzung ermittelte. Dieser Miethwerth oder Ertrag ist bei den oben angestellten Berechnungen als gleichstehend angenommen, während schon eine Vergleichung nach der äuffern Anschauung ergibt, daß die Wohnhäuser in mehreren östlichen Provinzen den Werth und Ertrag der Wohngebäude des Westens durchschnittlich bei Weitem nicht erreichen.

Nach den Zusammenstellungen für die Grundsteuer-Ausgleichung des Jahrs 1830 ergeben sich ferner in den catastrirten Bezirken der westlichen Provinzen folgende Verhältnisse der Boden-Cultur und des Ertrages.

Cultur = Arten.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Prozentsatz von der Gesamt- fläche.	Durchschnittli- cher Catastral- Ertrag nach Sgr. für den Morgen.
Ackerland	3,760,021	41, ³	67
Wild- und Deb-Ländereien	1,230,081	13, ⁵	4
Wiesen	585,723	6, ⁴	78
Weiden	520,526	5, ⁷	48
Holzungen	2,022,251	22, ²	17
Weingärten	23,697	0, ³	158
Baumgärten	149,691	1, ⁷	136
Grundflächen der Gebäude	50,241	0, ⁵	119
Sonstige Culturen	84,350	0, ⁹	29
Steuerfreie Grundstücke (Staatswaldungen und Pfarr- und Schulgüter)	432,435	4, ⁸	"
Wege, Flüsse, öffentliche Plätze	246,742	2, ⁷	"
Ueberhaupt	9,105,758	100	"

Eine genauere Vergleichung der Flächen-Verhältnisse der verschiedenen Arten des cultivirten Bodens ist zwar unthunlich; mit Wahrscheinlichkeit läßt sich indessen annehmen, daß sich dieselben für die Provinz Sachsen im Allgemeinen etwas günstiger, für Schlessen ziemlich in gleicher Art, für die übrigen nordöstlichen Provinzen dagegen entschieden ungünstiger, als in den westlichen Provinzen gestalten mögen. Ohne Zweifel betragen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Preussen die Sandschellen, Moräste und Sümpfe, die Wild- und Dehländereien mehr als $13\frac{1}{2}$ Prozent, und der Waldboden, inclusive der Staatswaldungen, mehr als 27 Prozent der Gesamtfläche; woraus denn folgt, daß die dem Acker-, Wiesen- und Gartenbau gewidmete Morgenanzahl nicht wie im Westen $49\frac{7}{10}$ Prozent der ganzen Oberfläche einnehmen kann. Abgesehen indessen von diesem Verhältnisse, welches selbst für die westlichen Provinzen erst theilweise feststeht, bieten sich in den vorhandenen Materialien folgende Vergleichungs-Punkte.

Die exclusive der steuerfreien Staatswaldungen in den catastrirten Bezirken der westlichen Provinzen vorhandene Waldfläche beträgt 2,022,251 Morgen, wovon der Morgen im Durchschnitt, dem wirklichen Ertrage der dortigen Staatswaldungen nicht gleichkommend, zu einem Catastral-Ertrage von 17 Sgr. pro Morgen abgeschätzt ist. Der Gesamt-Ertrag der steuerbaren Waldungen kommt daher auf 1,145,942 Rthlr. zu stehen, und macht von dem ganzen Steuer-Capitale der catastrirten westlichen Landestheile von 15,454,325 Rthlr. = $7\frac{1}{2}$ Prozent aus. Gegen diese Ertrags-Summe kann in den östlichen Provinzen nur der Ertrag der Staatswaldungen zur Vergleichung gezogen werden, wie er sich nach den jetzt laufenden Etats herausstellt. Zur Erläuterung der nachfolgenden Angaben ist dabei anzumerken, daß der Werth der freien Natural-Abgaben mit zur Ertrags-Berechnung gezogen, die Holzhauerlöhne als durchlaufend und die Jagdnutzung als nicht hierher gehörig weggelassen, und die Administrations-Kosten nur zu 20 Prozent zum Ansatz gebracht sind, obwohl sich solche in der Wirklichkeit höher belaufen; daß aber nur in den Provinzen Schlessen und Sachsen die volle Holzmasse, welche die Waldungen nachhaltig liefern können, Absatz findet; in den übrigen Provinzen hingegen größtentheils nur diejenige geringere Quantität Holz jährlich geschlagen wird, auf deren Verkauf unter der Concurrenz der Waldproducte, welche die bedeutenden Communal- und Privat-Forsten auf den Markt bringen, muthmaßlich zu rechnen steht. Die Ertrags-Verhältnisse der Staatswaldungen, deren Flächen-Inhalt fast überall durch Vermessung ermittelt ist, sind hiernach folgende:

In den Provinzen:	sind vorhanden Morgen Staatswaldung.	geben Brutto-Ertrag, excl. Hauerlöhne u. Jagdnutzung.	also pro Morgen.	hievon ab 20 Prozent Administrationskosten.	bleibt Netto-Ertrag.
Ost- und Westpreussen	3,026,243	349,718 Rtl.	3 Sgr. 5 dt.	2 Sg. 8 dt.	2 Sg. 9 dt.
Posen	642,219	88,960 —	4 — 2 —	— 10 —	3 — 4 —
Pommern	843,198	353,115 —	12 — 6 —	2 — 6 —	10 — —
Brandenburg	1,741,753	743,164 —	12 — 9 —	2 — 6½ —	10 — 2½ —
Schlesien	700,329	506,229 —	21 — 8 —	4 — 4 —	17 — 4 —
Sachsen	833,078	673,282 —	24 — 3 —	4 — 10 —	19 — 5 —
überhaupt	7,786,820	2,714,468 Rtl.	10 Sgr. 7 dt.	2 Sg. 1 dt.	8 Sg. 6 dt.

Diese großen, aus einer 350 Quadrat-Meilen betragenden Masse von Staats-Waldungen, gezogenen Durchschnitte erlauben die Vermuthung, daß auch die Ertrags-Verhältnisse der zum Theil weniger gut verwalteten Communal- und Privat-Waldungen denselben im Ganzen gleichkommen werden, und bei einer solchen Voraussetzung ergibt sich aus dieser Berechnung, daß die Waldungen in der Provinz Sachsen ganz den bestehenden allgemeinen Steuer-Verhältnissen angemessen einen höhern, die in Schlesien einen gleichen, die in den übrigen östlichen Provinzen dagegen einen ungleich niedrigeren Geld-Ertrag als die Waldungen der westlichen Provinz liefern, der Durchschnitts-Rein-Ertrag der Forsten des Ostens aber für den Morgen gerade die Hälfte des Ertrages eines Morgens Waldung in den westlichen Provinzen ausmacht. Unterstellt man nun, daß im Westen wie im Osten der steuerbare Waldboden überall gleichmäßig 22 Prozent der Oberfläche einnehme; so ergibt sich auch für den Antheil von 7½ Prozent, welche im Westen von der ganzen Steuer-Summe auf die Waldungen fällt, nur ein geringer Vortheil zu Gunsten der östlichen Provinzen. Zu 100 Rthlr. Forstgrundsteuer müßte nämlich hiernach der Westen 66,⁷ der Osten 33,³ beitragen, nach dem Gesamt-Flächen-Verhältnisse wird aber wirklich zu 100 Rthlr. gesteuert, im Westen 68,⁸, im Osten 31,², und die Differenz beträgt daher auch hier nur etwa 2 Prozent.

Den bei weitem bedeutendsten Gegenstand der Grundbesteuerung, machen im Westen wie in Osten die Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Gärten und gemischten Culturen aus; sie nehmen in den westlichen Provinzen, nach dem aus den katastrirten Bezirken gezogenen Durchschnitte, 56 p. Ct. der Fläche ein, und ihr abgeschätzter Ertrag beläuft sich auf 76 Prozent des gesammten Catastral-Reinertrags. Auf die ganze Masse des Ackerlandes, der Wiesen, Weiden, Gärten und gemischten Culturen, fällt im Hauptdurchschnitte ein Catastral-Ertrag von 67 ⅓ Sgr. p. Morgen. Soll sich auch hier, wie bei den Wohngebäu-

den und Forsten, das nach der Fläche berechnete, zwischen dem Westen und Osten bestehende Steuer-Verhältniß rechtfertigen; so müßte der Gelbertrag dieser Culturarten durchschnittlich für den Morgen im Osten, um mehr als die Hälfte geringer, als im Westen stehen. Gegeneinanderhaltungen im Einzelnen, für Ackerland, Wiesen, Weiden und Gärten insbesondere, lassen sich wegen Mangel der hierzu erforderlichen Nachrichten nicht anstellen. Nur die Getraidepreise bieten einen mittelbaren Vergleichungspunkt für den Gelbertrag des Ackerlandes; für die Vergleichung des Ertrages der sämtlichen genannten Culturarten zusammengenommen, möchten aber die Pächterträge der Domainen-Vorwerke ein nicht verwerfliches Hülfsmittel gewähren.

Die Durchschnittspreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers nach einer Fraction der Jahres-Durchschnittspreise der 14 Jahre 18¹⁶/₂₉, welche hinwiederum aus den monatlichen Durchschnittspreisen, von 60 Städten der Monarchie, am Schlusse jedes Jahres gezogen sind, ergeben nach Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre folgende Preis-Verhältnisse:

vom Berliner Scheffel in Silber Groschen.

In den Provinzen.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafers.
Rheinland und Westphalen	65 ⁸ / ₁₂	49 ⁶ / ₁₂	37 ⁹ / ₁₂	25 ⁴ / ₁₂
Sachsen	56 ¹ / ₁₂	42 ² / ₁₂	31 ¹⁰ / ₁₂	23 ⁹ / ₁₂
Schlesien	58 ⁹ / ₁₂	41 ² / ₁₂	31 ⁵ / ₁₂	23 ⁷ / ₁₂
Brandenburg, Pommern	58 ⁷ / ₁₂	39 ¹ / ₁₂	29 ¹¹ / ₁₂	22 ¹¹ / ₁₂
Posen	54 ³ / ₁₂	35 ² / ₁₂	26 ⁷ / ₁₂	20 ² / ₁₂
Preußen	52 ³ / ₁₂	31 ¹¹ / ₁₂	23	17 ⁴ / ₁₂
überhaupt, excl. d. westl. Provinzen	55 ¹⁰ / ₁₂	37 ¹¹ / ₁₂	28 ⁶ / ₁₂	21 ⁶ / ₁₂

So sehr nun auch diese Getraidepreise von einander differiren, und so sehr sich darnach der Geldwerth der Boden-Erzeugnisse der westlichen Provinzen als überwiegend herausstellt; so würde sich dennoch das nach der Fläche berechnete Grundsteuer-Verhältniß für das Ackerland, aus denselben allein nicht erläutern. In Sachsen stehen die Getraidepreise durchgehends niedriger, die Steuer nach der Fläche berechnet aber höher, als in den westlichen Provinzen; in Schlesien möchte das Verhältniß der Getraidepreise ziemlich zu dem jetzt wirklich stattfindenden Resultate der Besteuerung führen; in den nordöstlichen aber sind die Getraidepreise bei weitem nicht in dem Verhältnisse geringer, um dadurch das bestehende Steuer-Verhältniß rechtfertigen zu können; aber in der geringern Ertragsfähig-

keit des Bodens und der mindern Cultur, also in der geringern Masse der Producte, welche auf derselben Fläche erzeugt wird, liegt der Beweis für die Angemessenheit der bestehenden Steuer-Verhältnisse vor. Sachsen und Schlessen mögten im Allgemeinen, hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse, den westlichen Provinzen, das erstere vor, das zweite gleich stehen, der Zustand der Cultur in Sachsen, wird den der westlichen Provinzen übertreffen; Schlessen aber steht in dieser Hinsicht großentheils noch den Wirkungen der nun gestatteten größern Vertheilung des Bodens und der Vereinigung des vollen Grundeigenthums mit dem Nutzungsrechte entgegen. Die nordöstlichen Provinzen aber stehen in jeder Hinsicht, nach Klima, natürlicher Fruchtbarkeit und Cultur-Zustand, den westlichen Provinzen bei weitem nach.

Aus diesen und den schon angemerkten Preis-Verhältnissen, werden sich die folgenden Resultate erläutern, welche aus einer aufgestellten Nachweisung der Grundfläche und Pächterträge sämmtlicher, in den östlichen Provinzen im Eigenthume des Staats befindlichen, in Zeitpacht gegebenen Vorwerke gezogen sind.

Grundfläche derselben an:

Provinzen.	Zahl der Vorwerke.	Grundfläche										Summe der Pachtgelder.	Gibt Pacht auf den Morg.			
		Ackerland.		Wiesen.		Weiden.		Gärten.		sonstige Culturen.				Summe.		
		Morg.	qR.	Morg.	qR.	Morg.	qR.	Morg.	qR.	Morg.	qR.				Thaler.	fg.
Sachsen	208	167,633	21	36,577	176	21,137	109	1,927	53	3,081	80	230,357	79	580,239	75	6 $\frac{1}{2}$
Schlessen	134	80,976	41	22,737	8	7,865	64	1,242	123	11,708	123	124,529	179	119,162	28	8 $\frac{1}{2}$
Brandenburg	183	164,949	127	49,966	65	39,162	123	2,005	92	10,747	116	266,831	163	244,171	27	5 $\frac{1}{2}$
Ni- u. Westpreußen	131	96,949	26	44,797	111	59,922	80	2,663	175	20,330	26	224,663	58	121,539	16	2 $\frac{1}{2}$
Posen	204	137,678	90	23,875	57	33,765	31	2,169	106	8,280	172	205,769	96	102,508	14	11
Pommern	57	57,950	95	13,172	164	13,604	165	900	126	756	45	86,385	55	42,120	14	7 $\frac{1}{2}$
Ueberhaupt	917	706,137	40	191,127	41	175,458	32	10,909	135	54,905	22	1,138,537	90	1,209,739	31	10 $\frac{1}{2}$

Diese dem Ackerbau gewidmete, vermessene Fläche von 51 Quadratmeilen, ist bedeutend genug, um eine annähernde Vergleichung zu gestatten.

Es finden sich nun:

Cultur=Arten.

Cultur=Arten.	in den catastrirten Bezirken der westl. Provinzen. Morgen.	in den Domainen Vorwerken der östl. Provinzen. Morgen.	gibt auf 100 Morgen	
			im Westen.	im Osten
Ackerland	3,760,021	706,137	73, ⁷²	62, ⁰²
Wiesen	585,723	191,127	11, ⁴⁸	16, ⁷⁹
Weiden	520,526	175,458	10, ²¹	15, ⁴¹
Gärten	149,691	10,910	2, ⁹⁴	0, ⁹⁶
Sonstige Culturen	84,350	54,905	1, ⁶⁵	4, ⁸²
Ueberhaupt	5,100,311	1,138,537	100, ⁰⁰	100, ⁰⁰

In den gegen einander gehaltenen Flächen ist also in den westlichen Provinzen das Acker- und Garten-, in den östlichen das Wiesen- und Weideland überwiegend, ein Verhältnis, daß sich, wenn die kultivirte Gesamtfläche beider Theile der Monarchie zusammen gehalten werden könnte, gewiß in ähnlicher Art herausstellen würde.

Nach den Catastral-Abschätzungen in den westlichen Provinzen geben ferner:

Culturen.	Morgen.	der Morgen.	Rein-Ertrag.
Ackerland	3,760,021	zu 67 sgr.	8,397,380 Rt. 7 sgr.
Wiesen	585,723	zu 78 "	1,522,879 " 24 "
Weiden	520,526	zu 48 "	832,841 " 18 "
Gärten	149,691	zu 136 "	678,599 " 6 "
Sonstige Culturen	84,350	zu 29 "	81,538 " 10 "
mithin	5,100,311	Morgen, in Sa.	11,513,239 Rt. 5 sgr.

also im Durchschnitt auf den Morgen: 2 Rt. 7 sgr. 8 dt.

Dieser Durchschnitts-Catastral-Ertrag stehet also hinter dem Pächtertrage der Domainen-Borwerke, abgesehen von dem Flächen-Verhältnisse der Culturarten, in der Provinz Sachsen um 8 sgr. per Morgen zurück, und übersteigt den in den übrigen Provinzen bis über das Vierfache, wobei, hinsichtlich der niedrigen Durchschnitts-Erträge Schlesiens, nur zu bemerken ist, daß die verhältnißmäßig größere Fläche des Domainen-Borwerks-Landes auf das unfruchtbarere und minder bevölkerte Oberschlesien fällt.

Nimmt man nun das Flächenverhältniß und der Durchschnitts-Pacht-Ertrag der Domainen-Borwerke, als das Flächen-Verhältniß und als den Durchschnitts-Ertrag, welcher sich bei einer Catastrirung der östlichen Provinzen für die genannten Culturarten ergeben würden, an, stellt solche mit dem Catastral-Ertrage derselben Culturen in den westlichen Provinzen auf 1000 Morgen zusammen, und berechnet die Steuer à 12 ½ Prozent des Rein-Ertrages, so ergibt sich folgendes Steuer-Verhältniß:

1000 Morgen Ackerland, Wiesen, Weide, Gärten u. s. w. geben .	Rein-Ertrag.	überhaupt	hiervon 12 ½ p. Cent.
in den östl. Provinzen . .	à 1 Rt. 1 sgr. 10 dt.	1061 Rt.	132 Rt. 18 ¾ sgr.
in den westl. Provinzen . .	à 2 Rt. 7 sgr. 8 dt.	2255 Rt.	281 Rt. 26 ¼ sgr.

Zu 100 Rt. Steuer vom Ackerlande, den Wiesen, Weiden, Gärten u. müßte daher hiernach beitragen, der Osten 32, der Westen 68; es wird aber wirklich gezahlt zu 100 Rthlr. Grundsteuer im Osten 31,² im Westen 68,⁸. Für das Haupt-Object der Besteuerung des Grund und Bodens, welches in den westlichen Provinzen 76 Prozent der Steuer trägt, stellt sich also, nach dieser auf das Durchschnitts-Verhältniß des Pacht-Ertrages der

Domainen-Vorwerke zu dem Catastral-Ertrage gegründeten Berechnung, das jetzt wirklich bestehende Steuer-Verhältniß ebenfalls nur um kein volles Prozent zum Nachtheil der westlichen Provinzen heraus.

Von den übrigen in den westlichen Provinzen vorkommenden Culturen finden sich Weingärten, die selbst im Westen nur $\frac{3}{10}$ tel Prozent der Gesamtfläche ausmachen, im Osten so gut als gar nicht, die Grundfläche der Gebäude beträgt nach dem Verhältnisse der Zahl der Wohngebäude im Osten etwa die Hälfte weniger. Die Wild- und Debländereien aber wird man im Osten nach dem Verhältnisse des Ertrages der Ackerländereien, Wiesen, Weiden u. s. w. allerhöchstens auf die Hälfte des abgeschätzten Catastral-Ertrages in den westlichen Provinzen; also auf 2 Egr. für den Morgen veranschlagen können.

Stellt man nun die Resultate der im Vorstehenden enthaltenen annähernden Ermittlungen für eine Quadrat-Meile von 22,222 Morgen zusammen, und rechnet dabei die Weingärten des Westens im Osten als Ackerland, die übrigen Culturarten aber nach den angenommenen Voraussetzungen; so ergibt sich folgendes Gesamt-, Cultur-, Flächen-, Ertrags- und Steuer-Verhältniß:

Auf einer Quadratmeile befinden sich:			Auf den Morgen Wein-Ertrag				Summa des Ertrages im		Steuer à 12½ Prozent			
Proz.	Culturarten.	Morgen.	im Westen R. lfg. dt.		im Osten R. lfg. dt.		Westen Rthlr.	Osten Rthlr.	im Westen Rthlr.	im Osten Rthlr.		
56,°	Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, sonstige Culturen .	12,444, ³²⁰	2	7	8	1	1	10	28,068, ⁸⁵⁵	13,204, ⁸⁰⁶	3,508, ⁶⁰⁷	1,650, ⁶⁰¹
22, ²	Holzungen . . .	4,933, ²⁸⁴	=	17	=	=	8	6	2,795, ⁵²⁸	1,397, ⁷⁶³	349, ⁴⁴¹	174, ⁷²⁰
0, ³	Weingärten (im Osten als Ackerland)	66, ⁶⁶⁶	5	8	=	1	1	10	351, ¹⁰⁷	70, ⁷⁴⁰	43, ⁸⁸⁸	8, ⁸⁴³
0, ⁵	Grundfläche der Gebäude . . .	111, ¹¹⁰	3	29	=	2	=	=	440, ⁷³⁶	222, ²²⁰	55, ⁰⁹²	27, ⁷⁷⁷
13, ⁵	Wild- und Debländereien	2,999, ⁹⁷⁰	=	4	=	=	2	=	399, ⁹⁹⁶	199, ⁹⁹⁸	49, ⁹⁹⁹	24, ⁹⁹⁹
4, ⁸	Steuerfreier Boden	1,066, ⁶⁵⁶										
2, ⁷	Wege, Flüsse, öffentliche Plätze u. s. w. . . .	599, ⁹⁹⁴										
100,°	überhaupt . . .	22,222, ⁰⁰⁰							32,056, ²²²	15,095, ⁵²⁷	4,007, ⁰²⁷	1,886, ⁹⁴⁰
	Hierzu Wohngebäude im Westen . . .	Anzahl 598	8	12	=	=	=	=	5,023, ²⁰⁰		627, ⁹⁰⁰	
	im Osten . . .	283	=	=	=	8	12	=		2,377, ²⁰⁰		297, ¹⁵⁰
	Summa								37,079, ⁴²²	17,472, ⁷²⁷	4,634, ⁹²⁷	2,184, ⁰⁹⁰

Die Grundsteuer würde also auf die Quadratmeile unter den angenommenen Voraussetzungen verhältnißmäßig betragen müssen:

im Westen 4635 Rth. — im Osten 2184 Rth.
 sie beträgt aber wirklich . 3976 „ — „ „ 1798 „
 oder zu 1000 Rth. Grundsteuer:

	sollte gezahlt werden.	wird gezahlt	mithin	
			zu wenig	zu viel
im Osten	320, ³ Rth.	311, ⁴ Rth.	8, ⁹ Rth.
im Westen	679, ⁷ Rth.	688, ⁶ Rth.	8, ⁹ Rth.

und es ergibt sich mithin nur eine geringe Differenz zum Nachtheile der westlichen Provinzen, welche aber dadurch, daß der Reinertrag der Wohn-Gebäude und das Flächen-Verhältniß der bebauten Grundfläche, der Waldungen, Dehländereien und der steuerfreien Güter in beiden Theilen der Monarchie, als gleichstehend angenommen ist, mehr als aufgewogen wird, abgesehen davon, daß die Staatswaldungen und Domainen-Vorwerks-Ländereien, welche zur Vergleichung gedient haben, im Durchschnitt gewiß die Privat-Grundstücke in den östlichen Provinzen an Cultur, Güte des Bodens und also an Ertragsfähigkeit übertreffen.

Mag nun gleich die im Vorstehenden angestellte Berechnung noch weitere Erörterungen zulassen, so wird doch so viel daraus hervorgehen, daß man sich übereilt hat, wenn man bloß deshalb, weil die östlichen Provinzen die Quadratmeile nicht halb so hoch, als die westliche versteuern, die Gerechtigkeit des Thrones anruft. Es hätte nicht unerwogen bleiben sollen, daß die Provinz Westphalen sich der Rheinprovinz gegenüber im gleichen Falle, wie der Osten gegen den Westen befindet, und wohl wenig geneigt seyn möchte, den Grundsatz der gleichen Besteuerung nach Quadratmeilen für sich selbst als gültig anzuerkennen. Vor der ersten Steuer-Ausgleichung nach dem Cataster, zahlte die Provinz Westphalen von 364,³¹ Quadratmeilen 1,271,748 Rth. Prinzipal-Grundsteuer, mithin von der Quadratmeile 3490 Rth.; die Rhein-Provinz hingegen zahlte von 480,³² Quadratmeilen 1,991,357 Rth., also von der Quadratmeile 4145 Rth. Statt daß nun hiernach die Provinz Westphalen dem Rheinlande hätte einen Theil seiner Steuer abnehmen sollen, haben im Gegentheil bei den beiden ersten für die Jahre 1829 und 1830 statt gefundenen Steuer-Ausgleichungen der catastrirten Bezirke, die Rheinlande noch 13,158 Rth. Steuer von Westphalen übernehmen müssen, was nach dem aufgestellten Prinzip ein schreiendes Unrecht wäre, indem nunmehr die Steuer der Rheinlande auf die Quadratmeile noch höher als zuvor zu stehen kommt.

Gerade aber in den catastrirten Bezirken bestehen, wenn man die Steuer nach Quadratmeilen berechnet, Ungleichheiten, welche selbst die Steuer-Differenzen zwischen den westlichen Provinzen und der Provinz Preussen übersteigen. Aus der Beilage B. ergibt sich, daß die catastrirten Bezirke von Trier, obgleich deren Reinerträge (wie die ständische Darstellung mit vielem Tadel erwähnt) nach den Beschlüssen der Godesberger Versammlung sehr bedeutend erhöht wurden, dennoch nicht halb so viel Steuer von der Quadratmeile zahlen, als die von Düsseldorf, und eben so die Steuer im Koblenzer Regierungsbezirke, von der Kölnischen um das Doppelte überstiegen wird. Stellt man aber stark bevölkerte und fruchtbare Landstriche, den minder bevölkerten und unfruchtbaren, in großen zusammenhängenden Flächen gegenüber, so ergeben sich Unterschiede bis zum Sechsfachen; denn es zahlt z. B. das Eifel-Gebirge in den Kreisen Gemünd, Malmedy, Montjoie, Prüm, Daun und Wittburg, von 79,¹² Quadratmeilen Flächeninhalt, 121,284 Rt. Steuer, von der Quadratmeile also 1532 Rt.; wogegen in den Kreisen Düsseldorf, Solingen, Kennep, Elberfeld, Enskirchen, Bergheim, Stadt- und Landkreis Köln, Düren, Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Land- und Stadtkreis Achen und Eupen, welche 74 Quadratmeilen umfassen, und 652,371 Rt. Steuer entrichten, die Quadratmeile mit 8816 Rt. versteuert wird; und wenn die Frage aufgeworfen werden sollte: welchem von beiden Flächenräumen zunächst Erleichterung gebührt, so wird ein mit den Verhältnissen vertrauter Steuer-Beamter nicht anstehen, sich für das Eifel-Gebirge zu entscheiden. —

Im Innern der östlichen Provinzen finden sich, eben wegen der weit größern Verschiedenheit der Bevölkerung, des Klimas, der Cultur und Güte des Bodens, nun aber noch vielfach größere Abstände.

So zahlt der 84 Quadratmeilen enthaltende Landstrich in der Provinz Sachsen, welcher die Kreise Osterwieck, Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Wanzleben, Kalbe, Saalkreis, Merseburg, Weissenfels, Naumburg einschließt, 569,600 Rt. Grundsteuer, also 6780 Rt. von der Quadratmeile; die Kreise Breslau, Ohlau, Brieg, Strahlen, Rumpfsch, Neumarkt von 60 Quadratmeilen Flächeninhalt, entrichten 420,568 Rt. Grundsteuer, also 7008 Rt. für die Quadratmeile, und dagegen wird in den an der Grenze Pommerns und Preussens belegenen Kreisen, Lausenburg, Behrent, Karthaus, Rummelsburg, Ronitz und Schlochau, von 183 Quadratmeilen, wo auf der Quadratmeile nicht 700 Menschen gezählt werden, nur 47,176 Rt., also von der Quadratmeile 258 Rt. Grundsteuer erhoben. Die fruchtbaren Gegenden in Schlessen zahlen also das 27^{te}, die am Rhein das 34fache dieser Steuer von derselben Fläche; und doch werden sich wenige Beispiele anführen lassen, daß schlesische und rheinländische Landbauer der bezeichneten Gegenden, ihren Boden, den sie Morgen für Morgen mit 12 Sgr. versteuern müssen, aufgeben, um das Glück

der Bauern am Ostseestrande zu theilen, die durchschnittlich nur 4 Pfennige für den Morgen zahlten.

Es hat seine Richtigkeit, daß die Grundsteuer-Cataster in den ältern östlichen Provinzen größtentheils über ein Jahrhundert alt sind. Für Preussen, Pommern, die Neumark, Magdeburg und Halberstadt, wurden dieselben in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm des I., neu angefertigt oder revidirt; wer aber die damaligen Verhandlungen liest, bemerkt leicht, daß den contribuablen Grundbesitzern zur Zeit ziemlich so viel Steuer abgenommen wurde, als sie neben höchst bedeutenden Dominal-Prästationen und Naturaldiensten nur immer erschwingen konnten. Die Grundsteuer war, außerhalb der Städte, die alleinige Abgabe; Gewerbesteuern wurden gar nicht, und Kopfsteuern nur von nicht ansässigen Leuten erhoben. In Westpreussen ist die Grundsteuer im Jahre 1772 veranlagt, damals aber nicht nach milden Prinzipien, und in der Provinz Posen haben in den 1790er Jahren, und später in der Zeit von 1808 bis 1814, nicht unbedeutende Steuer-Erhöhungen stattgehabt, und in allen diesen Provinzen ist die Entwicklung der Bodencultur theils durch die Untheilbarkeit der Bauergüter, theils durch die Eigenthums- und andern bäuerlichen Verhältnisse, bis vor wenigen Jahren nur langsam vorangegangen. —

In den zum erloschenen Königreich Westphalen abgetretenen Provinzen links der Elbe, wurde in den Jahren 18⁰⁸/₁₂ eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, zwar ohne Vermessung, aber nach ziemlich genauen Aufnahmen; die Steuer-Erträge ermittelte man unter Zugrundelegung der damaligen sehr hohen Getraide-Durchschnittspreise, und nahm davon 20 Prozent Steuer, wodurch die Absicht auf eine beträchtliche Steuer-Erhöhung erreicht wurde. Dessen ungeachtet gewährte diese neue Besteuerung zu $\frac{1}{6}$ des Reinertrages, dem altcontribuablen Bauernstande der Altmark eine Ermäßigung gegen ihre bis dahin, nach einem über 100 Jahr alten Cataster entrichtete Grundsteuer, die also so sehr gering eben nicht seyn konnte. Die Catastrirung Schlesiens wurde in den 1740er Jahren vollendet. Man berechnete aber nicht allein den Reinertrag des Grund und Bodens, sondern auch das Einkommen aus den landwirthschaftlichen Gewerben, und nahm vom Catastral-Ertrage der Dominalgüter 28 $\frac{1}{3}$ und von dem der Bauergüter 34 Prozent, wobei noch die Prästationen der letztern doppelt in Anschlag kamen, indem sie dem Ertrage der Domänen zugesetzt, dem der Bauergüter aber nicht abgerechnet wurden. Die sächsische Regierung deckte den Geldbedarf für den Staatshaushalt vorzüglich durch directe Besteuerung, insbesondere durch Grundsteuern. Bei Einführung der neuen indirecten Steuern in den von Sachsen abgetretenen Landestheilen, ist deshalb dort, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1820, der Betrag der ältern Quatembersteuer (einer gemischten Personal- und Grundabgabe) erlassen, dessen ungeachtet stehet die Grundsteuer, wie die oben angegebenen Zah-

len beweisen, nach der Fläche berechnet noch jetzt in den vormaligen sächsischen Erblanden am höchsten in der Monarchie.

Sollte indessen alles hier Gesagte die Ueberzeugung nicht gewähren, daß die westlichen Provinzen bei der Besteuerung des Grund und Bodens nicht überlastet sind, so drängt sich doch die Frage auf: ob ihnen nicht etwa dieserhalb bei Veranlagung der übrigen directen Steuern bereits eine Berücksichtigung zu Theil geworden sey? Zur Beantwortung dieser Frage ist die anliegende Nachweisung C. aufgestellt worden, welche eine Uebersicht gewährt, wieviel der Kopf in den einzelnen Provinzen, im Westen und Osten und in der ganzen Monarchie an Grund-, Classen-, Gewerbe- und Schlacht- und Mahlsteuer zu den Staats-Cassen entrichtet. Die Schlacht- und Mahlsteuer hat, obgleich sie zu den indirecten Steuern gehört, mit zur Berechnung gezogen werden müssen, weil dieselbe in allen, einigermaßen bedeutenden Städten, an Stelle der Classensteuer erhoben wird, und daher, wegen der verhältnißmäßigen Ungleichheit der mit beiden Steuern betroffenen Bevölkerung, ohne deren Einrechnung ein ungleiches, und daher unrichtiges Resultat der Leistungen jeder Provinz hervorgetreten seyn würde. Aus dieser Nachweisung ergibt sich aber, daß die directen Steuern, inclus. Mahl- und Schlachtsteuer, in den westlichen Provinzen und in Schlessen für den Kopf ganz gleich stehen, daß der Einwohner des Westens aber überhaupt nur $3\frac{1}{2}$ sgr. mehr steuert, als der des Ostens, worüber sich endlich jener um so weniger zu beklagen haben wird, als zu dem gesammten Brutto-Einkommen aller übrigen indirecten Abgaben, der Kopf im Osten im Jahre 1829, 7 sgr. 11 dt. mehr, als der im Westen beigetragen hat; die Leistungen jedes Einwohners des Ostens daher für den Kopf im Ganzen, und abgesehen von der Einnahme aus den Gerichts-Sporteln, Forsten und Domainen und Bergwerken, aus der Lotterie und Post, die Beisteuern der Volkszahl des Westens um $4\frac{3}{4}$ sgr. übertrafen. —

In der Darstellung der Landtags-Verhandlungen heißt es ferner:

„Endlich äußert ein Deputirter die Ueberzeugung, daß die Provinz gerechten Anspruch auf eine Erleichterung habe, weil gegen die Allerhöchste Versicherung der Nichterhöhung der Grundsteuer, diese doch seit 1819, als dem Normal-Jahre, vorgenommen worden; so sey z. B. im Arnbergischen Regierungsbezirke:

	anno 1819 bezahlt worden.	1827 wurden bezahlt:
Grundsteuer	519,820 Rtl. 10 sgr.	537,920 Rtl.
Personalsteuer	68,713 „ 5 „	Classensteuer . . 245,265 „
Gewerbe- und Viehsteuer	106,705 „ 0 „	Gewerbsteuer . . 68,234 „
Summa	695,239 Rtl. 15 sgr.	Summa . . 851,419 Rtl.
	also 1827 mehr	156,180 Rtl.

Die Stände benutzten die Berichte ihrer Deputirten, und eigneten sich deren Inhalt zu".

Bekannt ist nun, aber nicht hierher gehörig, daß die durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 eingeführten persönlichen und gewerblichen Abgaben, höher sind, als die früher in den mehrsten Landestheilen der Monarchie erhobenen Personal- und Gewerbesteuern. Diese Erhöhung war zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes unvermeidlich.

Daß aber im Regierungsbezirke Arnberg die Grundsteuer, welche angeblich im Jahre 1819 die Summe von 519,820 Rth. 10 Sgr. betragen haben soll, bis zum Jahre 1827 auf 537,920 Rth., also um 18,100 Rth. erhöht worden sey, ist vollkommen unrichtig. Der Regierungsbezirk Arnberg zahlte im Jahre 1817 an Prinzipal-Grundsteuer, also ausschließlich der Zulags-Centimen, in denjenigen Landestheilen, in welchen solche erhoben wurden,

überhaupt	479,826 Rth. 3 Sgr. 10 Dt.	
im Jahr 1828 zahlte derselbe	466,031 Rth. 26 Sgr. 9 Dt.	
also weniger		13,794 Rth. 7 Sgr. 1 Dt.

und zwar entrichtete im Jahre 1817

1) die Grafschaft Mark	272,116 Rth. 22 Sgr. 9 Dt.	
davon ist abgesetzt die Steuer der Dienst-Grundstücke, der Pfarreien und Schullehrerstel- len		4,884 Rth. 1 Sgr. 3 Dt.
2) das Herzogthum Westphalen	156,189 Rth. 2 Sgr. 6 Dt.	
davon sind abgesetzt die Er- lasse nach Retarationen auf Beschwerden der Steuerpflich- tigen, wegen Überbürdung		5,385 Rth. 24 Sgr. 3 Dt.
3) das Fürstenthum Siegen	40,359 Rth. 12 Sgr. 9 Dt.	
davon sind abgesetzt: a. die Steuer der Dotalgüter der Geistlichen u. Schullehrer mit b. nach der Allerhöchsten Ca- binets-Ordre vom 22. April 1826, der Betrag der, der Grund-Steuer beigeflagenen Tabacksteuer		3,123 Rth. 13 Sgr. 8 Dt.
Latus	468,665 Rth. 8 Sgr. 9 Dt.	13,775 Rth. 5 Sgr. 10 Dt.

Transport .	468,665 Rt.	8 fg.	8 dt.	13,775 Rt.	5 fg.	10 dt.
4) die Aemter Burbach und Neun- kirchen	4,293 Rt.	28 fg.	4 dt.			
dann ist abgesetzt die Steuer der Dienstgrundstücke der Pfar- rer und Schullehrer mit				40 Rt.	9 fgr.	6 dt.
5) die Graffschaften Wittgenstein	6,866 Rt.	27 fg.	6 dt.			
Hier ist durch das Ab- und Zu- schreiben der Steuer-Objecte und Ausgleichung der Brüche bei den Steuer-Capitalien, ein Zugang entstanden von				21 Rt.	8 fg.	3 dt.
Summa	479,826 Rt.	3 fg.	10 dt.	13,794 Rt.	7 fg.	1 dt.

In keinem der zwischen den Jahren 1817 und 1828 liegenden Jahrgänge, ist eine höhere, als die hier angegebene Grundsteuer ausgeschrieben, vielmehr sind noch Erlasse von 13,011 Rt. 28 fgr. jährlich, mehrere Jahre hindurch bewilligt worden. Ähnliche Abgänge vom Haupt-Contingente haben auch in den Regierungsbezirken Münster und Minden, nirgend aber Steuer-Zugänge anders, als bei Veräußerungen steuerfreier Domanal- und Forst-Grundstücke stattgehabt. Im Regierungsbezirk Münster ist sogar früher eine sehr bedeutende Grundsteuer-Ermäßigung eingetreten, denn in einem Berichte der dortigen Regierung vom 28. October 1816 wird angeführt, daß das Gouvernement zwischen Weser und Rhein sich veranlaßt gefunden habe, das Grundsteuer-Contingent im vormaligen Obererms-Departement um $\frac{1}{3}$ herabzusetzen.

Eine dritte Beschwerde betrifft die, in der allgemeinen Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters vom 11. Februar 1822, angeordnete Art der Ermittlung der Reinerträge der Mühlen und gewerblichen Anlagen. Es wird deshalb in der Darstellung der Landtags-Verhandlungen gesagt:

„Die Stände trugen auf Absetzung des Reinertrages der Mühlen und Fabriken von dem durch Grundsteuer aufzubringenden Contingente an. Es ist nämlich unbezweifelt, daß unter dem von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer-Contingente der Reinertrag der Mühlen und Fabriken begriffen war. Durch die Instruction vom 11. Februar 1822 §. 107. wird diese bedeutende Zahl der Steuer-Objecte ganz ausgeschieden, deren Reinertrag aber vom bleibenden Steuer-Contingent nicht abgesetzt, und hierdurch ist das der übrigen Steuerpflichtigen erhöht worden. Diese Erhöhung ist aber der von

des Königs Majestät bestimmt ausgesprochenen Zusicherung, daß das Steuer-Contingent unverändert bleiben solle, durchaus zuwider.“

Der Gegenstand der Erörterung liegt hier eigentlich in der Frage: welche von beiden Bestimmungen, nämlich die der französischen Gesetze vom 1. December 1790 und 23. November 1798 Art. 87.

Les forges, fourneaux, moulins à eau, à vent et sur bateaux, les bains publics, les bateaux de blanchisseuses, les fabriques, briqueteries, tuileries, papeteries, verreries et autres manufactures ou usines de toute espèce, sont évalués d'abord, à raison de leur superficie, sur le pied des meilleures terres labourables, ensuite à raison de leur valeur locative, calculée sur dix années; sous la déduction d'un tiers de cette valeur, pour le déperissement et les frais d'entretien et de réparations, et sous la déduction aussi de la valeur donnée à la superficie.

über die Bestimmung des Art. 107. der Instruction vom 11. Februar 1822:

„Gewerke und Anlagen, wie Schmieden, Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen, Fabriken, Ziegelbrennereien und andere Manufacturen jeder Art, sofern sie nicht ganz oder zum Theil als Wohnung benutzt werden, sind nur einer einfachen Abschätzung unterworfen, nämlich für den Boden, auf welchem sie stehen (nach S. 98). Werden dieselben zugleich als Wohn-Gebäude benutzt, so wird der hiezu dienende Theil gleich andern Wohn-Gebäuden nach S. 100 abgeschätzt.“ —

für die Ermittlung des Catastral-Ertrages der gewerblichen Anlagen zum Zweck einer Grundsteuer-Beranlagung die angemessenste sey? ob also diejenige Vorschrift, welche die gewerblichen Bau-Anlagen bloß für die Oberfläche des Bodens, welche sie einnehmen, wie das beste Ackerland abgeschätzt wissen will — oder die, welche außerdem noch, wie bei den Wohn-Gebäuden, eine Abschätzung nach dem Miethwerthe verlangt?

Dem Entwurfe der Instruction vom 11. Februar 1822 über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters sind in den Jahren 1817 bis 1819 Berathungen von Beamten und Sachverständigen in den westlichen Provinzen vorausgegangen, bei welchen nicht allein die Gesetzgebung für die vormalig französischen Landestheile, sondern auch die Bestimmungen der westphälischen, bergischen, hessischen und nassauischen Gesetze berücksichtigt werden mußten. Ueber das nähere Verfahren bei Ermittlung des Miethswerths der gewerblichen Anlagen schwiegen die französischen Gesetze, das Recueil méthodique des lois et instructions etc. sur le Cadastre de la France vom Jahre 1811 bestimmte aber im S. 398.

La valeur locative d'une usine ou manufacture quelconque, se constate par les baux, si elle est louée ou affermée; si elle n'est pas louée, par la comparaison avec les propriétés de même nature, qui seraient louées dans la commune,

und fügt hinzu:

s'il ne se trouve aucun point de comparaison, on calcule le revenu brut des marchandises ou productions, on déduit les frais d'exploitation de toute espèce et on établit le revenu net, sur lequel on fait ensuite les déductions spécifiées ci dessus.

Diese letztere Vorschrift, welche sich offenbar über das Gebiet der Grundsteuer hinaus in eine unausführbare Ertrags-Ermittelung und Besteuerung des in einem Gebäude betriebenen Gewerbes verirrte, war indessen schon durch ein Circular vom 31. August 1813 wieder abgeändert und dafür folgende substituirt:

S'il ne se trouve aucun bail, qui puisse servir de point de comparaison, l'expert établit le prix de cette usine sur celui, qu'elle avait dans l'ancienne matrice, et si cette estimation s'écarte trop du revenu réel, il peut l'augmenter dans la proportion ou les propriétés de la commune ont été augmentées par le résultat de l'expertise.

Hierdurch war aber wenig geholfen, und das Verfahren bei Ermittlung des Mieths-werths der zum Gewerbsbetrieb bestimmten Gebäude blieb nach wie vor immer ungewiß. —

Für die ehemals bergischen Lande ertheilt die Ministerial-Instruction vom 31. Mai 1809 den vorstehend erwähnten ähnliche Vorschriften, das westphälische Grundsteuer-Gesetz vom 18. August 1808 aber bestimmt im Art. 53:

die Gebäude, welche zu den Hammer- und Hüttenwerken, Fabriken, Manufacturen, Mühlen und andern Gewerken gehören, sollen nur nach Verhältniß des Erdreiches, welches durch sie der Cultur entzogen wird, und zwar dem besten Ackerlande in der Gemeinde gleich veranschlagt werden.

Nach §. 13. der nassauischen Verordnung vom 10/14. Februar 1809 sollen die Grundflächen von Häusern und Gebäuden aller Art, mit Inbegriff der Gewerbs-Gebäude, Mühlen, Hütten- und Hammerwerke u. s. w., und der dazu gehörigen Hofraithe-plätze ohne vorgängige Abschätzung im Steuer-Capitale angeschlagen werden, für jeden Morgen oder Ruthe Grundfläche, nach dem Gütermaaß der Gemarkung worin sie gelegen sind, oder woran sie grenzen, wenn die dazu gehörigen Gebäude ein- oder zweistöckig sind, in Ortschaften, deren Bevölkerung unter 1500 Seelen bleibt, mit dem doppelten Betrage des Steuer-Capitals, worin ein Morgen des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen ist, in Ortschaften von 1500 Seelen und darüber mit dem vierfachen Betrage des Steuer-Capitals u. s. w.

Für das Herzogthum Westphalen bestimmte die Verfügung der Großherzoglich hessischen Regierung zu Arnberg vom 4. September 1813 §. 8, daß die Gebäude in diesem

Lande nach denselben Grundsätzen, wie in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums, neu abgeschätzt werden sollten. Diese Grundsätze finden sich in der von der Hofkammer zu Gießen unterm 17. Januar 1810 ertheilten Instruction wie folgt angegeben: Der Capitalwerth von Gebäuden ist einem zu 4 Prozent angelegten Capitale gleich zu achten, und daher $\frac{1}{25}$ tel des abgeschätzten billigen Kaufwerths als deren Steuer-Capital anzusetzen.

Für Mühlen und Hammerwerke ist $\frac{1}{30}$ tel des zuvor durch Sachverständige auszumittelnden, billigen Kaufwerths zum Steuer-Capital anzusetzen.

Unter diesen verschiedenen Bestimmungen mußte nun eine Wahl getroffen werden. Die mit der Entwerfung der Cataster-Instructionen beauftragte Commission schlug diejenige vor, welche in der allgemeinen Instruction vom 11. Februar 1822 beibehalten ist, und sich dem westphälischen Gesetze anschließt; wahrscheinlich deshalb, weil auch die zur Landwirthschaft benutzten Gebäude, als Scheuern, Kornböden, Keller, Kelterhäuser und Viehställe ebenfalls nur einer Schätzung und Besteuerung nach der Grundfläche, welche sie einnehmen, unterworfen sind.

In der That ist es auch schwierig eine Abschätzungsmethode für den Ertrag der zum Gewerbsbetriebe bestimmten Gebäude aufzufinden. — Maschinerien und Geräthe können durch eine Grundsteuer nicht betroffen werden, und eben so wenig andere besondere bauliche Vorrichtungen, welche bei einer veränderten Bestimmung des Gebäudes ihren Werth verlieren. Pachtungen, welche sich lediglich auf die Benutzung des innern Raumes eines Gebäudes zu irgend einer Fabric-Anstalt beschränken, werden überdies selten vorkommen. —

Indessen kann man besonders hinsichtlich einiger Classen der zum Gewerbs-Betrieb bestimmten Räume, über deren Heranziehung zur Grundsteuer andere Ansichten hegen, und deshalb ist in dem Landtags-Abschiede verordnet worden, daß dem nächsten Provinzial-Landtage eine Veranlassung zur nähern Begutachtung dieses Gegenstandes gegeben werden solle.

So viel geht aber aus dem Gesagten hervor, daß die gewählte Abschätzungsmethode der zum Gewerbsbetrieb bestimmten Gebäude, nie einen Grund abgeben kann, um eine Verminderung der Steuer-Contingente zu verlangen. Die Abschätzungsprincipia für das Cataster waren bereits vor dem Erlasse der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1820, welche die Zusicherung wegen der Richterhöhung der Grundsteuer enthält, festgestellt, wie aus dem Inhalt derselben klar hervorgeht, indem darin genehmigt wird:

daß mit der Aufnahme des Catasters unter Zugrundelegung der schon ertheilten Instruction fortgeföhren werden solle,

und überdies waren die von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer-Contingente

gente, bei denen auf die höhere Besteuerung der gewerblichen Anlagen gerechnet seyn soll, nicht einmal beibehalten, sondern für die Provinz Westphalen theilweise bedeutend ermäßigt und im Regierungs-Bezirk Minden durch Wiedereinführung der alten Grundsteuer ganz beseitigt.

Eine Gleichstellung der Abschätzungs-Grundsätze, die in den Verordnungen der vormaligen Landesherren, welchen Theile der westlichen Provinzen angehörten, zwar im Allgemeinen gleichmäßig, im Einzelnen aber mehrfach abweichend aufgestellt waren, mußte bei der Wiederaufnahme der Catastrirung, wenn solche als allgemeine Grundlage der Steuer-Vertheilung dienen sollte, in irgend einer Art erfolgen, und unmöglich kann dieser oder jener Bezirk deshalb einen Anspruch an die Staats-Casse machen, weil nach diesen Abschätzungs-Principien ein oder ein anderes Steuer-Object nun geringer als früher für die Vertheilung des beibehaltenen Steuer-Contingents zum Anschlag gebracht wird, um so weniger, als sich die Abänderungen im Ganzen ausgleichen, indem z. B. im Herzogthum Westphalen und in den vormals nassauischen Ländern die Wohngebäude jetzt weit höher, als nach den frühern dort geltenden Grundsätzen abgeschätzt worden, wodurch der steuerbare Gesamt-Rein-Ertrag sich in größerem Maße vermehrt, als er durch die veränderte Abschätzungsweise der gewerblichen Anlagen in den vormals französischen Landestheilen vermindert wird.

Die Frage, ob für die westlichen Provinzen ein Massen- oder Parzellar-Cataster angefertigt werden solle, war durch die vorgefundene Gesetzgebung bereits entschieden, und bei der Wiederaufnahme der Arbeiten im Jahre 1819 vereinigten sich alle Stimmen dahin, daß in Uebereinstimmung mit derselben die einmal begonnene Parzellar-Vermessung, ihrer größern Kostbarkeit ungeachtet fortgesetzt werden müsse. Als daher von den rheinischen und westphälischen Provinzial-Ständen auf den ersten Landtags-Versammlungen ein Antrag wegen Aufhebung des bisherigen Verfahrens und Einführung eines Flur-Massen-Catasters gemacht wurde; so erfolgte hierauf eine nähere Ausführung der Gründe, welche nach Lage der Sache für das Parzellar-Cataster entschieden; insbesondere wurde auf die nachtheiligen Folgen der Unterbrechung eines damals bereits zur Hälfte vollendeten Werkes aufmerksam gemacht. —

Der zweite rheinische Provinzial-Landtag erklärte hiernächst, daß er des letztern Umstandes wegen, den Antrag auf Abänderung des bisherigen Verfahrens aufgebe, und auf die Fortsetzung des Parzellar-Catasters antrage, und auch das von der zweiten Versammlung der westphälischen Provinzial-Stände genehmigte Gutachten des ständischen Ausschusses spricht sich in ähnlicher Art aus, indem es darin heißt:

„Was die in Antrag gebrachte Massen=Vermessung betrifft, so ist der Ausschuß der Meinung, daß da von der ganzen 805 Quadrat=Meilen umfassenden Grundfläche dieser Provinzen gegenwärtig bereits 374 Quadrat=Meilen vermessen und abgeschätzt, 174 Quadrat=Meilen in Arbeit begriffen und nur 253 Quadrat=Meilen noch anzufangen sind, bei so weit schon gediehener Arbeit füglich keine wesentliche Abänderung in dem Operations=plane weiter vorgenommen werden könne.“ —

Selbst die anonyme Druckschrift, auf welche in der Darstellung der Landtags=Verhandlungen Bezug genommen wird, erklärt sich in den Worten:

die Berathungen über das Massen=Cataster und die Einleitungen zu seiner Ausführung, wenn es dazu kommen sollte, werden wenigstens so viel Zeit wegnehmen, daß die Campagne vom Jahre 1829 im alten Systeme gemacht werden müßte. So säne die ins Massen=Cataster noch aufzunehmende Fläche unter 200 Quadrat=Meilen herunter. Je näher das Parzellar=Cataster seiner Beendigung kömmt, desto bedenklicher muß es werden, dasselbe gegen das Massen=Cataster zu vertauschen. Die Ersparung der Kosten wird immer unbeträchtlicher. Unstreitig werden die Grundbesitzer es lieber sehen, daß ihre Gemeinde parzellar vermessen werde, wenn sie doch einmal fast die ganzen Kosten dazu aufbringen müssen, als daß man die innere Bertheilung der Steuern ihrer eignen Sorge überläßt. Auch die übrigen Vortheile des Parzellar=Catasters wird keine Gemeinde gern entbehren wollen, da sie das Cataster doch einmal bezahlt u. s. w.

Der wesentliche Punkt also, nämlich die Erklärung des zweiten westphälischen Provinzial=Landtages für die Beibehaltung des Parzellar=Catasters, ist in der Darstellung ganz mit Stillschweigen übergangen, dagegen wird unter Bezugnahme auf den Inhalt der schon gedachten Abhandlung als erwiesen angenommen, daß die Massen=Vermessung für die Quadrat=Meile nur 470 Rthlr. koste, wo die Parzellar=Vermessung 3500 Rthlr. erfordere, und daß auch bei der gegenwärtig befolgten Vermessungs=Methode noch Abkürzungen und Verbesserungen mit einer Ersparung von 963 Rthlr. auf die Quadrat=Meile, also für die noch zu catastrirenden 253 Quadrat=Meilen von 243,639 Rthlr. gemacht werden könnten.

Auch über die Kosten, welche das Parzellar=Cataster und das Massen=Cataster erfordern, sind in den frühern Mittheilungen ausführliche Erörterungen und Vergleichen enthalten, und es ist die Zusage gegeben, daß jede als ausführbar anerkannte Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens angeordnet, und zu dem Ende genaue Vergleichen mit den darüber in den benachbarten Staaten befolgten Vorschriften und gewonnenen Resultaten an Ort und Stelle angestellt werden sollten. Diese Zusage ist erfüllt worden, und die Anlage D. enthält das Ergebniß der Vergleichung des Kosten=Aufwandes in den Nachbarstaaten mit dem unsrigen, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses der Kosten der Massen=

Cataster gegen die Parzellar-Catastrirung, als hinsichtlich der Kosten des Catasters für eine Quadrat-Meile im Allgemeinen.

Die Behauptung endlich, daß das bei einem Parzellar-Cataster nothwendig werdende Verfahren bei der Fortschreibung des Güterwechsels in 50 Jahren eben so viel kosten werde, als die Anfertigung des Catasters gekostet habe, ist mit keinen Gründen unterstützt, und läßt nur auf eine Unbekanntschaft mit den Besteuerungs-Arbeiten schließen, welche auch in den nicht catastrirten Bezirken vorkommen. Die Vertheilung der Grundsteuer ist nämlich nach den bestehenden Gesetzen keinesweges den Gemeinen überlassen, sondern es ist durch dieselben der Steuer-Behörde die jährliche Anfertigung von Individual-Beranlagungs-Rollen vorgeschrieben, und dieser Arbeit muß auch in den nicht vermessenen und nicht catastrirten Bezirken eine jährliche Berichtigung der Mutterrollen und mithin eine Aufnahme des Güterwechsels vorangehen, die im Wesentlichen wenig von derjenigen verschieden ist, welche die Instruction vom 10. März 1826 für die catastrirten Bezirke anordnet. Wäre ein auf Parzellar-Vermessung begründetes Cataster nicht angefertigt worden, und hätte daher die Veranlagung der Grundsteuer dem Grade der Vollkommenheit näher gebracht werden müssen, dessen sie auch ohne Vermessung fähig ist; so würde man genöthigt gewesen seyn, die jährliche Aufnahme des Güterwechsels mit fast gleicher Genauigkeit auszuführen, als jetzt in den catastrirten Bezirken.

Hinsichtlich der ermittelten Catastral-Nein-Erträge führt die Darstellung an:

„Der Hauptgegenstand der ständischen Beschwerden ist das mangelhafte Verfahren bei der Ausmittlung der Nein-Erträge und ihre übertriebene von der Wahrheit sich entfernende Höhe, und es ist nothwendig, den Catastral-Nein-Ertrag sogleich auf den wahren zu reduciren, da die angenommenen imaginären bei den Gemeine-Kasten, der Classensteuer und den Erbschaftsstempeln zum Maassstabe dienen, und ihnen alle Vortheile mangeln, die aus einer der Wahrheit gemäßen Festsetzung des Grundwerthes folgen.

Es ist aus der Geschichte des Getraidehandels und der Production der Hauptnahrungsmittel der europäischen Völker, des Getraides und der Kartoffeln nachgewiesen, daß die seit 30 Jahren neu entstandene Concurrnz der Getraide-Ausfuhr von Odessa und Taganrog die Getraidepreise fortdauernd niederdrücken müsse; ein Umstand, der bei Bestimmung des Catastral-Preises bis jetzt unberücksichtigt ist.

Der Catastral-Nein-Ertrag übersteigt die Pachtpreise um mehr als 30 Prozent.

Alle Cultur-Arten sind nicht gleichmäßig überschätzt, vielmehr die Ackerländereien am stärksten, dann die Weiden und Wiesen, zuletzt die Wohnungen; die Reduction muß daher nach verschiedenen Prozentsätzen statt finden.

Man hat sich überzeugt, daß die Werthschätzung in Westphalen gegen die Rheinprovinz zu hoch steht.“ —

Auch die hier berührten Gegenstände sind früher sowohl, als neuerdings, gelegentlich der Verhandlungen des zweiten rheinischen und westphälischen Landtages, vielseitig erörtert worden. Eine genugsame Ueberzeugung hat aber nicht gewonnen werden können, weder daß die ermittelten Catastral=Rein=Erträge mit dem gegenwärtigen Nutzungswerthe der Grundgüter im Mißverhältnisse stehen, noch daß, wenn dieser Fall wirklich vorhanden ist, daraus den westlichen Provinzen irgend ein Nachtheil erwachsen könne.

Die Allerhöchste Cabinets=Ordnung vom 26. Juli 1820 bestimmt ausdrücklich, daß das Grundsteuer=Contingent der westlichen Provinzen durch das Cataster nicht verändert, dieses vielmehr lediglich zur gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer dienen solle. Die Haupt=Steuer=Summe steht daher fest, und die Catastral=Erträge geben nur den Maasstab der Vertheilung. Nur darauf kommt es daher an: ob dieser Vertheilungs=Maasstab sowohl für alle Classen der steuerbaren Grundgüter gegen einander, als für jede Classe einzeln genommen, im ganzen Umfange der westlichen Provinzen verhältnißmäßig möglichst richtig ist, daß mithin die Catastral=Rein=Erträge überall verhältnißmäßig gleich hoch stehen. Sobald dieser Zweck erreicht ist, wird jeder einzelne Grundbesitzer bei einer Vertheilung der Grundsteuer nach dem Cataster nicht einen Pfening mehr oder weniger steuern, es mögen die Rein=Erträge, der Meinung nach, zu hoch oder zu niedrig geschätzt seyn.

Das Verlangen nach Ermäßigung der Rein=Erträge hat unstreitig seinen Ursprung zunächst in der Idee gehabt, daß Ermäßigung der Catastral=Erträge und Steuer=Verminderung gleichbedeutend, und die letztere eine unmittelbare Folge der erstern sey. Diese Idee ist aber bei einem feststehenden Steuer=Contingente, wie gesagt, vollkommen irrig, und würde nur zutreffen, wenn ein gewisser Prozent=Sat des Rein=Ertrages, ohne Vorausbestimmung einer zu gewährenden Hauptsumme, als Steuer entrichtet werden müßte. Bei Unterrichteten kann ferner die Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 und auf eine künftige Ausglei chung mit den östlichen Provinzen diesen Wunsch erzeugt haben. Da aber das Grundsteuer=Prinzipal=Contingent in den für das Jahr 1830 nach dem Cataster besteuerten Bezirken nur 12½ Prozent des Catastral=Ertrages ausmacht, und da die Grundsteuer in den noch nicht catastrirten Bezirken der westlichen Provinzen wahrscheinlich verhältnißmäßig niedriger, als in den bereits catastrirten steht, so können die jetzt ermittelten Rein=Erträge um mehr als ½tel herabgesetzt werden, bevor die Grundsteuer den 5ten Theil derselben erreicht und der Fall eintritt, in welchem nach dem gedachten Gesetze eine allgemeine Verminderung der Steuer gewährt werden müßte. Auf diesem Wege kann daher eine Erleichterung in der

Grundsteuer für die westlichen Provinzen nicht erzielt werden, und die Steuerverwaltung erscheint bei der Beurtheilung der Frage wegen Herabsetzung der Catastral=Erträge als ganz unpartheiisch.

Eine Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den westlichen und östlichen Provinzen liegt fern; und sollte sie dereinst eintreten, so kommt es auch dabei nur darauf an: die verhältnißmäßige Richtigkeit des zum Ausgleichungs=Maasstabe dienenden Gesamt=Rein=Ertrags=Capitals beider Haupt=Landestheile sicher zu stellen. Die Erreichung dieses Zieles mögte wohl weniger schwierig werden, wenn man die jetzt für die westlichen Provinzen ermittelten Rein=Erträge beibehält, als wenn solche willkürlich ermäßigt werden, da man durch eine solche willkürliche Ermäßigung die Vergleichungspunkte verliert, welche die angenommenen Durchschnittspreise und zum Grunde gelegten Abschätzungs=Principien darbieten.

Auch andere besondere Nachteile wird die angeblich übertriebene Höhe der Catastral=Erträge nicht verursachen. Bei Vertheilung von extraordinären Staats=Lasten können diese Rein=Erträge nicht zum Maasstabe dienen, weil solche für die übrigen Provinzen nicht ermittelt sind; würde dagegen eine Vertheilung allgemeiner außerordentlicher Steuern nach dem Fuße der Grundsteuer beschlossen, so bleibt dabei das Verhältniß der Steuer zum Rein=Ertrage in den einzelnen Provinzen nothwendig außer Berücksichtigung, da man solches gar nicht kennt; aber eine solche Maasregel ist gerade deshalb und aus vielen andern Gründen vor einer allgemeinen Revision der Grundsteuer=Veranlagung nicht zu erwarten. Kommt es dagegen auf Ausschreibung von Provinzial=, Kreis= und Gemeinde=Steuern an, so hängt die Wahl des Vertheilungs=Maasstabes lediglich von den Beschlüssen der Stände und der Gemeinde=Räthe ab; sie können die erforderlichen Summen durch Beischläge zu den übrigen directen Steuern oder auf andere Weise aufbringen, und wird zur Umlegung der ganzen erforderlichen Summe, oder eines Theils derselben, der Grundsteuerfuß gewählt, so kommt es auch in diesem Falle allein darauf an, daß die Grundsteuer richtig vertheilt ist, nicht darauf, ob die Rein=Erträge hoch oder niedrig stehen. Ganz irrig ist endlich das Anführen, daß bei Veranlagung der Classensteuer und bei Berechnung der Erbschafts=Stempelgebühren Rücksicht auf die Catastral=Erträge genommen werde. Die Classensteuer ist in den westlichen Provinzen längere Zeit hindurch jährlich veranlagt worden, bevor das Cataster einige Ausdehnung gewonnen hatte, und wird ohne dieses Hülfsmittel in allen übrigen Theilen der Monarchie erhoben. Wie wenig dabei auf die Grundsteuer gerücksichtigt wird, zeigen die für die Classensteuer bekannt gemachten Veranlagungs=Principien und am besten der Umstand, daß die Classensteuer für den Kopf, im umgekehrten Verhältnisse mit der Grundsteuer, in den östlichen höher, als in den westlichen Provinzen steht, daß ferner

der Rheinprovinz ein feststehendes Classensteuer-Contingent bewilligt, und die Vertheilung der Steuer freisständischen Deputirten überlassen ist.

Bei Berechnung des Erbschafts-Stampels kann der Catastral-Ertrag der Grundgüter gar nicht in Betrachtung kommen. Dies ergibt sich bei Durchlesung des §. 9. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. Hier so wenig, als in allen übrigen Fällen, wo es auf Ermittlung des Capitalwerthes eines Grundstücks ankommt, also bei dem Hypothekewesen, bei Kauf- und Tausch-Verträgen, Erbtheilungen u. s. w. wird das Cataster je ein Mehreres als die richtige Fläche und allenfalls die Bonitäts-Classen, angeben können, nie läßt sich aber nach dem Catastral-Ertrage der Capital-Werth in einem speciellen Falle berechnen. Das Cataster kann nur den Durchschnitts-Ertrag der Grundstücke nach Classen und nach dem Ergebnisse einer Reihe vergangener Jahre annähernd angeben, nie aber den Kaufwerth eines einzelnen Grundstücks in einem bestimmten Zeitpunkte; da dieser Werth von so vielen wechselnden und zufälligen Umständen abhängt.

Abgesehen aber davon, daß es für den Zweck der Grundsteuer-Veranlagung nur auf die verhältnißmäßige Richtigkeit, nicht auf die allgemeine Mäßigkeit oder Uebermäßigkeit der Catastral-Erträge ankommt; so ist auch die Behauptung, daß diese Erträge übertrieben hoch seyen, keinesweges richtig. Die hierüber jetzt verbreitete Meinung ist erst in den Jahren 1824, 1825 und 1826 laut geworden, wo die Getraidpreise sehr niedrig standen, und die Klagen waren Anfangs nur gegen die Höhe der, den Schätzungen zum Grunde liegenden Getraidpreise, und gegen die darnach berechneten Erträge des Ackerlandes gerichtet. Von einer zu hohen Schätzung der Waldungen, Wiesen, Weiden und Gärten war früher keine Rede, und noch jetzt wird hauptsächlich die Herabsetzung des Ertrages vom Ackerlande verlangt. Die Preise des Getraides, und mit ihnen die Nutzung des, dem Anbau desselben gewidmeten Bodens, haben aber mit dem Jahre 1827 ihren frühern Stand wieder eingenommen.

Der Rein-Ertrag der Wohngebäude ist für die 291,549 Häuser, welche sich in den bis jetzt catastrirten Bezirken befinden, im Ganzen auf 2,503,820 Rt., und für jedes Haus in den 107 Städten im Durchschnitt auf 27 Rt., auf dem Lande auf 4 $\frac{1}{4}$ Rt., und im allgemeinen Durchschnitte für Stadt und Land, inclusive der Grundfläche auf 8 Rt. 18 sgr. abgeschätzt. Es ist kein Grund vorhanden, eine solche Schätzung weder für übermäßig, noch für zu gering zu achten. Von dem abgeschätzten Miethwerthe der Häuser wird instructionsmäßig zur Ermittlung des eben gedachten Rein-Ertrages, nur ein Viertel für Unterhaltungskosten und Abnutzung abgezogen, und dieser Abzug ist gering, wenn erwo-gen wird, daß das in den Gebäuden angelegte Capital, noch durch besondere Beiträge gegen Verlust durch Feuer gesichert werden muß, und daß die Wohngebäude in Krieges-

und Friedenszeiten, ganz besondern ihnen eigenthümlichen Lasten, unterliegen. Dinehin stehen die cultivirten Ländereien, durch ihre gemeinschaftliche Besteuerung, mit den Wohngebäuden im Vortheile, indem neue Gebäude schon im dritten Jahre nach ihrer Erbauung zur Steuer herangezogen werden, während urbar gemachte, oder in höhere Cultur gesetzte Grundstücke, auf lange Zeit von höherer Abschätzung befreit bleiben.

In den letztverflossenen 12 Jahren, hat sich in den westlichen Provinzen die Zahl der Wohnhäuser, nach Abrechnung der eingegangenen, um 26,135, mithin durchschnittlich in jedem Jahre um 2178 vermehrt, und dieser Zuwachs hat die gemeinschaftliche Steuerlast um 27,006 Rth. erleichtert.

Der Rein-Ertrag des Forstlandes ist für die abgeschätzten steuerbaren 2,022,251 Morgen, im Durchschnitt auf 17 Sgr. ermittelt. Gegen diese Catastral-Schätzung können die Resultate der Taxationen der Königlichen Waldungen in den westlichen Provinzen, verglichen werden, welche vor einigen Jahren durch Sachverständige ausgeführt worden sind, und nach welchen jetzt jene Forsten bewirthschaftet werden. Unter Zugrundlegung des durchschnittsmäßigen Natural-Ertrages, einer mäßigen Holztaxe, und nach Abzug der Kosten der projectirten künftigen Verwaltungseinrichtung ertragen:

in der Provinz	Morgen. Staatswaldung.	Rein-Ertrag	
		im Ganzen.	für den Morgen.
1. Rheinland	572,402	454,854 Rth.	23 Sgr. 10 dt.
2. Westphalen	203,065	140,485 „	20 „ 9 „
überhaupt	775,467	595,339 Rth.	23 Sgr. „ „

Der jetzt etatsmäßige Ertrag dieser Waldungen, fällt allerdings etwas geringer aus, theils weil aus Vorsicht eine geringere, als die durchschnittsmäßige Holz-Abnutzung zum Anschlag gebracht ist, theils, weil die Administrationskosten, des überzähligen Personals wegen, noch die Normal-Etats überschreiten. Der wirkliche Netto-Ertrag aber, der sich für die Zeit, seit welcher nach den gedachten Taxationen gewirthschaftet wird, durchschnittlich aus den respective zwei und drei letzten Jahres-Rechnungen ergibt, beträgt in der Rheinprovinz 18 Sgr. 8 dt.; in Westphalen 14 Sgr. 4 dt.; und im Durchschnitt beider Provinzen 17 Sgr. 8 dt. auf den Morgen Wald; kommt also mit dem Catastral-Durchschnitts-Ertrag ziemlich überein. Auch für die Provinz Westphalen würde sich der Rechnungsmäßige Ertrag der Königlichen Waldungen, mit dem der rheinischen Waldungen mehr als gleich stellen, wenn nicht die Windenschen Forsten denselben so sehr herabdrückten; denn

die 104,626 Morgen Waldung dieses Regierungsbezirks, liefern nur einen Netto-Ertrag von 8 sgr. 11 dt. per Morgen, deshalb, weil die jungen Bestände dieser Forsten so überwiegend sind, daß auf die zunächst folgenden Bewirthschaftungs-Jahre, im Verhältniß gegen den nachhaltigen Durchschnitts-Ertrag, nur eine ungemein geringe Holz-Abnutzung hat angenommen werden können.

Mögen nun auch die Staats-Waldungen jener Provinzen sich jetzt vielleicht in einem bessern Zustande befinden, und regelmäßiger bewirthschaftet werden, als ein großer Theil der Communal- und Privat-Waldungen, so ist auf der andern Seite auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Kosten der Forst-Administration für den Staat auch bei möglichster Beschränkung derselben, immer weit höher zu stehen kommen, als für Gemeinden und Privaten; daß ferner Letztere bei Verwerthung der Waldproducte, manche Vortheile benutzen können, auf welche die Forst-Verwaltung, bei welcher der Verkauf durch Lizitation Regel ist, Verzicht leisten muß.

E. Zum Beweise der zu hohen Schätzung des Ackerlandes, beruft man sich vorzüglich auf das angeblich statt gefundene, und nothwendig fortdauernde Sinken der Getraidepreise; die sub Litt. E. beigelegte Vergleichung des, mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre berechneten Durchschnitts-Roggenpreises, in den 14 Jahren von 1816 bis 1829, mit den, aus den 60 Jahren von 1760 bis 1819 ermittelten Catastral-Roggenpreisen in den wichtigsten Marktstädten, Achen, Düren, Jülich, Cöln, Bonn, Trier, Kreuznach, Münster, Soest, Herdicke, Elberfeld, Düsseldorf, Neuß, Duisburg und Elzeve ergibt aber, daß diese Durchschnittspreise des Roggens, und zwar besonders in Westphalen sich höher, als der Catastral-Preis herausstellen, und nur in dem einzigen Markte Elberfeld, der den Catastral-Schätzungen zum Grunde liegende Normalpreis, den Durchschnitts-Marktpreis um 8 Pfennige übersteigt. Die jüngst vergangene Zeit bestätigt also die Behauptung von der übertriebenen Höhe der Catastral-Preise keinesweges, und eben so wenig ist zu befürchten, daß ein niedriger Stand des Geldwerthes der Boden-Erzeugnisse in den westlichen Provinzen, bei ihrer starken, in den letztverflohenen 9 Jahren von 3,067,856 auf 3,430,870, also um 363,014 Köpfe gestiegenen Bevölkerung, bei dem leichten Abfage, welchen die Fabrick- und Gebirgs-Gegenden den fruchtbaren Landstrichen überall im Innern gewähren, bei der Lage dieser Provinzen, mitten in Deutschland, welche die Concurrnz überseeischer Producte erschwert, und bei dem Schutze, den nöthigenfalls die Zollgesetze gewähren können, je fortdauernd werde eintreten können.

Der durch das Cataster ermittelte Rein-Ertrag, soll ferner die Pachtpreise überall um 30 Prozent übersteigen. Bei näherer Beleuchtung dieser Behauptung, ist zunächst zu bemerken, daß dabei nicht mehr vom Ackerlande allein, sondern nur von Grundstücken aller

Nur die Rede seyn kann, wie solche zu ganzen Gütern gehören, oder auch im Einzelnen zusammen verpachtet zu werden pflegen; zur Sache selbst ergeben sich aber nach den, von der Cataster-Behörde gelieferten Nachrichten, und nachdem jetzt, besonders in den Jahren 1828 und 1829, eine größere Anzahl von Pacht- und Kaufpreisen als früher zusammengestellt worden ist, folgende Resultate:

Es betragen nämlich die Catastral-Erträge in Prozenten der Kaufpreise:

	in der Rheinprovinz.	in Westphalen.
von 1801 bis jetzt	4, ⁸⁰ p. Cent.	3, ⁵⁵ p. Cent.
insbesondere seit 1821 bis jetzt	3, ⁹⁸ p. Cent.	3, ⁵⁶ p. Cent.

Die Catastral-Erträge stehen also nach den ermittelten Kaufpreisen, welche in der Rheinprovinz Summen von 7,189,171 Rtl., in Westphalen von 873,180 Rtl. umfassen, einer Capital-Rutzung, in der Rheinprovinz von 4 Prozent, in Westphalen von 3 ½ Prozent gleich, und können daher hiernach, im Vergleiche mit dem laufenden allgemeinen Zinsfuß, nicht als zu hoch angesprochen werden.

Die gesammelten Pachtpreise belaufen sich für den Zeitraum von 1801 bis jetzt von Hofes-Pächten, — in Westphalen auf 147,678 Rtl.
— in der Rheinprovinz 1,073,047 Rtl.
von Parzellar-Verpachtungen:

— in Westphalen auf 474,392 Rtl.
— in der Rheinprovinz auf 439,329 Rtl.

und verhalten sich:

	in der Rheinprovinz.		in Westphalen.	
	Hofes- Pächte } zum Cata- stral- Ertrag.	Parzels- Pächte } zum Cata- stral- Ertrag.	Hofes- Pächte } zum Cata- stral- Ertrag.	Parzels- Pächte } zum Cata- stral- Ertrag.
von 1801 bis jetzt, wie	100 zu 125	100 zu 90	100 zu 116	100 zu 95
insbesonde- re seit 1821 bis jetzt, wie	100 zu 119	100 zu 90	100 zu 116	100 zu 92

Die Parzellar-Pachtpreise stehen also in beiden Provinzen höher, die Pachtpreise ganz der Höfe aber niedriger, als die Catastral-Rein-Erträge.

Es muß indessen wohl beachtet werden, daß kein Gesetz existirt, welches die Eigenthümer, Gerichte und Notarien, zur Offenlegung der Kauf- und Pacht-Verhandlungen

verpflichtet, daß die Eigenthümer mithin nach ihrer Convenienz den Cataster-Beamten nur diejenigen Nachrichten über Verkäufe und Verpachtungen mitzutheilen pflegen, aus welchen sich niedrige Pacht- und Kaufpreise ergeben; daß ferner in vielen Fällen und besonders bei Hofespachtungen die Nebenleistungen der Pächter an Grund-Prästationen und Staats- und Communal-Steuern, und die neben dem baaren Pachtgelde zu liefernden Naturalien nicht gehörig zur Berechnung gebracht seyn werden, weshalb denn bei genauer Ermittlung und wenn die Vorlegung aller Pacht-Contracte gefordert werden könnte, in der Wirklichkeit auch die Hofespachtungen dem abgeschätzten Catastral-Ertrage wohl ganz entsprechend befunden werden mögten.

Eine nähere Gewißheit würde hierüber leicht zu erlangen seyn, wenn der Staat in den westlichen Provinzen, wie im Osten, eine hinreichende Zahl von Domainen-Gütern besäße, deren Catastral-Schätzung mit den laufenden Pächterträgen zusammengehalten werden könnte. Eigentliche Domainen Vorwerke befinden sich aber in den westlichen Provinzen nur unbedeutend in einigen Regierungs-Bezirken. Indessen sind die gegenwärtigen Pachtpreise dieser Domainengüter, und zugleich um deren geringe Zahl zu ergänzen, die Erträge der meistbietend verpachteten, den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grundstücke, soweit solche in catastrirten Bezirken belegen sind, gesammelt, und zugleich ist um ganz sicher zu gehen, eine Angabe der davon nach der Catastral-Steuer-Beranlageung des Jahres 1829 entrichteten Grundsteuer eingefordert. Die Zusammenstellung der von den Regierungen eingeliesserten Nachrichten weist nun nach:

In den Regierungs-Bezirken.	Morgenzahl der verpachteten Ländereien.	Pacht- Betrag. Rthlr.	Prinzipal- Grundsteuer des Jahres 1819. Rthlr.	Prozent- Satz der Steuer.
Minden	147	376	38	10
Arnsberg	3,637	7,703	967	12, ⁶
(Von Münster fehlen die Nach- richten)	̄	̄	̄	̄
Düsseldorf	25,872	78,281	9,510	12, ²
Cöln	4,269	11,423	1,645	14, ⁴
Aachen	3,583	11,345	1,421	12, ⁵
Coblenz	3,958	8,380	704	8, ⁴
Trier	10,258	15,145	2,041	13, ⁴
Summa	51,724	132,653	16,326	12, ³¹

Da nun die Grundsteuer in den catastrirten Bezirken im Jahre 1829 genau 12,⁵⁶ Prozent des abgeschätzten Rein-Ertrags betrug; so stimmen die sich aus dieser Berechnung er-

gebenden Durchschnitte der Pacht-Erträge vollkommen mit den Catastral-Schätzungen überein; und so sehr daher auch in einzelnen Fällen, und in einigen Regierungs-Bezirken überhaupt die laufenden Pachterträge von den Catastral-Schätzungen verschieden seyn mögen, so wenig kann nach diesem, in Absicht seiner rechnungsmäßigen Richtigkeit keinem Einwand unterliegenden allgemeinen Resultat die Behauptung, daß die Catastral-Erträge die laufenden Pachtpreise um 30 Prozent übersteigen, als gegründet anerkannt werden.

Sehr möglich ist es dagegen, daß ungeachtet aller auf die verhältnißmäßige Richtigkeit der Catastral-Schätzungen verwendeten Sorgfalt, dieser Zweck dessen ungeachtet jetzt noch nicht überall erreicht ist; aber wenn es schon zu den schweren Aufgaben gehört, über Mißverhältnisse in der Schätzung bestimmter Ländereien in angrenzenden Districten, welche der Meinung der interessirten Partheien nach, oft von großer Bedeutung sind, einen allgemein befriedigenden Beschluß herbeizuführen; so mögte es noch weit schwerer fallen, unter allgemeiner Zustimmung die so sehr gewagte Behauptung näher zu begründen, daß unter den verschiedenen Cultur-Arten durchgehends das Ackerland am stärksten, dann weniger die Weiden und Wiesen, zuletzt am wenigsten die Waldungen überschätzt seyen, und daß es thunlich sey, verschiedene Reductions-Prozent-Sätze zu finden, durch deren allgemeine Anwendung das richtige Verhältniß überall hergestellt werden könne. Aus den im Vorstehenden gegebenen und andern vorliegenden mit Sorgfalt geprüften Materialien ergibt sich ein allgemeines, bemerkbares Mißverhältniß der einzelnen Cultur-Arten gegen einander nirgend mit überzeugender Klarheit; Kauf- und Pachtpreise für einzelne Cultur-Arten allein, welche einen Maasstab der Vergleichung der Schätzung der Wiesen und der Weiden gegen das Ackerland und unter sich abgeben könnten, sind in hinreichender Anzahl nicht zu erlangen, und im Widerspruch mit demjenigen Theile der Grundbesitzer, welcher auf vorzugsweise Ermäßigung der Schätzung der Acker- und Wiesen-Ländereien dringt, ist von andern sehr wohl unterrichteten Eigenthümern behauptet worden, daß durch eine Ermäßigung der Catastral-Schätzungen nach verschiedenen Prozent-Sätzen für die einzelnen Culturen, allgemeine Mißverhältnisse erst hervorgerufen werden würden. Eine durchgehends gleiche Ermäßigung der Catastral-Nein-Erträge kann die Steuer-Verwaltung auch bei vollständiger Ueberzeugung von ihrer Zwecklosigkeit allenfalls zugeben, wenn es der allgemeine Wunsch ist, und wenn man die Kosten der Umschreibung der Cataster aufopfern will; eine verschiedenartige Ermäßigung der Cultur-Arten ohne klare Darlegung der Gerechtigkeit dieser Maasregel zuzulassen, ist aber gegen die Pflicht der Verwaltung, da hierdurch das ganze Steuer-Verhältniß geändert wird; denn die unmittelbare Folge einer solchen Herabsetzung ist, daß die Häuser, Waldungen, Weiden und Wiesen, welche auf ihrer jetzigen Schätzung stehen bleiben oder in geringerem Maße herabgesetzt werden sollen, eine höhere Steuer tra-

gen müssen. Bei denjenigen Landbauern, welche Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. in ziemlich gleichem Verhältnisse besitzen, mag sich der Steuer=Betrag ausgleichen, den größere Aecker- und Wiesen-Besitzern würde dagegen allein eine Ermäßigung zu Theil werden, die Städte aber, deren Steuer=Capital durch die in Antrag gebrachte Heranziehung der gewerblichen Etablissements ohnehin steigen wird, und vorzüglich die zahlreichen und unbemittelten Tagelöhner, Handwerker und Fabricarbeiter, die weder Wiesen noch Ackerland, wohl aber die Hälfte aller Häuser besitzen, eine bedeutende Steuer=Erhöhung erleiden. Gleiche Steuer=Erhöhung würde endlich die Gebirgs=Gegenden treffen, in welchen Waldungen, Weiden, und auch Wiesen vorherrschend sich vorfinden, und denen die Aufbringung ihrer Abgaben jetzt schon schwerer, als den übrigen fällt.

Nach der gegenwärtigen Lage des Geschäfts, und wenn die bisher befolgten Abschätzungs=Principien beibehalten werden, ist es nur nöthig, die Cataster derjenigen Steuer=Verbände nach und nach umzuschreiben, deren Abschätzung bereits einer Modification unterworfen worden ist.

Erfolgt dagegen eine allgemeine Reduction der Schätzungen, so müssen alle Cataster mit großen Kosten geändert werden. Mindestens würde aber dann diese Aenderung definitiv seyn müssen, um nicht dieselben Kosten zum Drittenmale aufzuwenden, und man würde sich hierdurch die Mittel verschliessen, am Ende des ganzen Werks, wenn alle Cataster vorliegen, wenn die Steuer=Ausgleichung in sämtlichen Bezirken beendet ist, und die Wirkung des Catasters vollständig übersehen werden kann, Modificationen da eintreten zu lassen, wo solche die Gerechtigkeit erheischen mögte.

Gerade eine solche und zwar sehr wesentliche Modification würde z. B. aus der Durchführung der Behauptung folgen, „daß die Werthschätzung in Westphalen gegen die der Rheinprovinzen allgemein zu hoch stehe.“ Die Richtigkeit dieses Satzes, den Bewohnern des Rheinlandes durch die in der Darstellung angeführten, überdies unrichtig extrahirten Zahlen, einleuchtend zu machen, dürfte höchst wahrscheinlich so schwer halten, daß wenn die allgemeine Ermäßigung der Catastral=Schätzungen bis zu einer Vereinigung hierüber aufgehalten werden soll, sie wohl nie zu Stande kommen würde.

Schließlich bedarf es noch einer nähern Beleuchtung folgender, in der Darstellung enthaltenen Aeußerungen:

„die bisherige Theilnahme der Besteuereten überhaupt ist ungenügend, und auch hierin liegt eine Hauptquelle des allgemeinen Mißvergnügens und Mißtrauens. —

Alle Theilnahme der Interessenten an dem Geschäfte in seinem ersten wesentlichen Anfange wird entfernt, ihre örtliche und Sachkenntniß bleibt unbenutzt, man wendet fremde,

selbstgewählte Werkzeuge an, übernimmt dadurch die Verantwortlichkeit ihrer Irrthümer, deren Beurtheilung man einer Reihenfolge, mit Geschäften überladener, der örtlichen Verhältnisse unkundiger, entfernter Behörde überträgt.

Vergleicht man mit dem hiesigen Catastral-Verfahren, das in Baiern und dem Württembergischen zur allgemeinen, in den dortigen Landtags-Versammlungen ausgesprochenen Zufriedenheit, eingeführt; so unterscheidet sich Ersteres von dem Letztern dadurch, daß hier Abschätzer und Einschätzer, Beurtheiler der Reclamationen, durchaus von den Betheiligten gewählt werden, wogegen im Rheinlande und Westphalen das ganze Geschäft den Ab- und Einschätzungs-Beamten übertragen ist, und nur bei Ausgleichung von Verbänden wirken gemischte und fehlerhaft organisirte Commissionen, jedoch mit sehr beschränkter Befugniß mit.

Wäre der General-Abschätzungs-Commissair besorgt gewesen, die Catastral-Reinerträge der zuerst bearbeiteten Verbände, in möglichster Uebereinstimmung mit dem wahren Reinertrage zu bringen, hätte er sich über die Abschätzungs-Grundsätze mit den Abschätzungs-Inspectoren berathen, die Fähigkeiten der Abschätzer, und die Tüchtigkeit ihrer Arbeiten örtlich geprüft, den Prüfungs-Commissionen mit Wirksamkeit beigewohnt; wäre nur alles dieses von einem, mit der gehörigen Sachkenntniß und Thätigkeit versehenen General-Abschätzungs-Commissair beobachtet, so wären die Fehler vermieden worden, die aus einer Bearbeitung verschiedener Gegenden von verschiedenen Arbeitern ohne feste Norm, entstanden sind.

Werden den Ständen alle Mittel benommen, sich Kenntniß vom Gange des Cataster-Geschäfts zu verschaffen, sollen ihnen erst am Schlusse desselben, ohne daß sie mit seinem Gange gründlich bekannt sind, eine Masse von Charten, Tabellen u. s. w. vorgelegt werden, so hat alle nützliche Theilnahme derselben, an der Berathung über Cataster ein Ende, so wie alle Anträge auf Ermäßigung der zu hohen Catastral-Erträge. Eben so überflüssig wird dann eine fernere Theilnahme der ständischen Deputirten, an der Ausgleichung der Verbände, Bezirke und Provinzen seyn".

Was nun die erste der bezeichneten Aeußerungen betrifft, so finden sich die Bestimmungen über die Theilnahme der Besteuereten an dem Catasterwerke:

- I. in der allgemeinen Instruction vom 11ten Febr. 1822;
- II. in der besondern Instruction für das Verfahren bei der Abschätzung vom 3ten Juni 1822;
- III. in der Declaration vom 2ten März 1828.

Mit diesen Ziffern: I. II. III., werden die eben gedachten Instructionen im Nachstehenden der Kürze wegen bezeichnet werden.

Bevor das Cataster-Geschäft in einer Gemeinde beginnt, erfolgt eine Bekanntmachung an die Orts-Behörde und Einwohner, durch welche dieselben von dessen Anfange benachrichtigt, und an ihre Obliegenheiten bei demselben erinnert werden. Dann wird zur Vermessung geschritten.

I. §. 16. Die Grenze wird von dem Geometer, mit Zuziehung der Communal-Behörde begangen und bezeichnet, und

§. 17. die darüber entworfenene Zeichnung von beiden Theilen unterschrieben.

§. 23. Sind die Fluren nicht durch natürliche Grenzen eingeschlossen, so müssen dieselben, mit Zuziehung der Ortsvorsteher und der nächsten Betheiligten, bezeichnet werden;

§. 24. Ist dies geschehen, so läßt der Geometer die Grundeigenthümer durch den Ortsvorsteher auffordern, alle einzelne Grundstücke zu begrenzen,

§§. 28. 29. sich vom Ortsvorsteher ein Verzeichniß der Grundeigenthümer einhändigen, welche er ersucht, der Vermessung ihrer Ländereien beizuwohnen, und die Grenzen anzuzeigen.

§. 58. Damit Beschwerden wegen irriger Namen und Culturarten, möglichst vorgebeugt werde, muß der Geometer an Sonntagen die bereits fertigen Theile der Vermessung in der Gemeinde ablesen, wozu er die Grundeigenthümer durch die Ortsbehörde einladen läßt, und worüber er sich durch ein Attest derselben bei seiner vorgesetzten Behörde auszuweisen hat.

Die §§. 54. bis 57. bestimmen ferner, wie bei Untersuchung der Reclamationen verfahren werden soll.

Ist die Vermessung vollendet, so folgt die Abschätzung. — Die zu diesem Geschäft bestimmten Commissionen bestehen nicht, wie behauptet wird, aus Fremden, sondern aus Eingefessenen des Landes und der Regierungs-Bezirke, und nur selten tritt der Fall ein, daß einzelne Mitglieder derselben außer dem Regierungs-Bezirk in welchem sie wohnen, noch in einem andern beschäftigt werden. Es hat allerdings große Schwierigkeiten gefunden, gebildete Landwirthe aus der vermögenden Classe, welche das allgemeine Vertrauen, und alle sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, zur Uebernahme eines Geschäfts geneigt zu machen, welches äußerst mühsam ist, und gerade den Theil der Jahreszeit in Anspruch nimmt, der die Entfernung des Defonomen von der Aufsicht seiner eigenen Wirthschaft, nicht wohl gestattet; indessen wird dieser Nachtheil dadurch einigermaßen aufgewogen, daß die verschiedenartigen Geschäfte der Abschätzung, eine nach den individuellen Fähigkeiten der Schätzer bemessene Benutzung derselben thunlich machen. Wären zur Zeit der Wiederaufnahme des Cataster-Geschäfts in den westlichen Provinzen, die Kreisstände bereits constituirt gewesen, so hätte denselben der Vorschlag der Abschätzungs-Be-

amten unbedenklich überlassen werden können; ganz unzulässig aber würde es seyn, die Schätzungen einem, von dem Catastral-Verbande selbst zu wählenden Personale allein anzuvertrauen, da diese Schätzungen die Grundlage einer allgemeinen Steuer-Ausgleichung werden sollen, mithin einen Zweck haben, der durch das ganz natürliche Bestreben solcher Taxatoren, ihren heimatlichen Bezirk so gering als möglich in Anschlag zu bringen, überall vereitelt werden müßte.

Nach den ertheilten Vorschriften beginnt das Geschäft der Abschätzung mit der allgemeinen Einsicht der, im betreffenden Jahre zur Abschätzung bestimmten Verbände, welche gemeinschaftlich von allen Schätzern ausgeführt, und bei welcher Gelegenheit nach Stimmenmehrheit, und auf den Grund der gemeinschaftlichen Beobachtungen, das Classifications-System für jeden Verband festgestellt wird (III. §. 3.). Schon bei diesem allgemeinen Begange werden in der Regel erfahrene Gemeine-Vorsteher und andere, der Gegend kundige Männer zugezogen, um über die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse derselben Auskunft zu ertheilen.

Hier nächst erfolgt die Massen-Classirung des Verbandes, indem die einzelnen Fluren und deren Abtheilungen, nach ihrer mittleren Bonität in die, dem Classifications-Systeme entsprechende Classe eingeschätzt, die Grenzen der Classen in den Feld-Altlassen genau eingezeichnet, und in einem besondern Protokoll die Bodenbeschaffenheit, die Lage, der Untergrund u. s. w. beschrieben, ferner einzelne Grundstücke (Musterstücke) angegeben, und dadurch Anhaltspunkte gegeben werden, um in Vergleichung hiermit, für jedes andere Grundstück die entsprechende Bonitätsclasse bemessen zu können (II. §§. 4 — 7. III. §. 4.).

Bei dieser Operation werden die Ortsvorstände und andere flurkundige Landwirthe, zur Auskunfts-Ertheilung zugezogen, das Protokoll mit dem Feld-Altlasse aber zu Jedermanns Einsicht 8 bis 14 Tage in der Gemeine offengelegt, damit ein Jeder sich unterrichten könne, in welche Bonitätsclasse ein jedes seiner Grundstücke, nach Maasgabe der Massen-Classirung, eingeschätzt ist.

Die geschehene Offenlegung muß vom Ortsvorstande ausdrücklich bescheiniget werden (II. §. 9. und I. §. 114.).

Nun erst wird zur Special-Einschätzung — Parzellar-Classirung — geschritten, welcher beizuwohnen, und dabei die nöthigen Anzeigen und Erinnerungen zu machen, jeder Grundeigenthümer durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen wird. Welche Grundsätze hierbei leitend sind, ergibt die Instruction (I. §§. 121 — 126. II. §§. 10 — 18. III. §. 5.)

Ob die bei dieser Operation gemachten Ausnahmen von der Massen-Classirung angemessen sind, wird von dem Commissair, welcher die Letztere ausgeführt hatte, geprüft,

und muß von diesem ausdrücklich anerkannt werden (II. S. 18. und Schema No. II. zum Protokoll über die Classirung).

Nach vollendeter Classirung wird die Werthschätzung (— Ermittlung der Catastrals- Erträge —) von der Abschätzungs-Commission angefertigt (I. SS. 127—154. II. SS. 30—36.) zunächst von dem Abschätzungs-Inspector, dann von dem General-Commissair geprüft, und mit deren Anträgen der Regierung zur vorläufigen Genehmigung des Tarifs der Catastral- Erträge vorgelegt (I. S. 155. II. S. 37—44. III. S. 6—9.).

Mit diesem Tarif erhält nun jeder Grund-Eigenthümer einen Auszug aus dem Flurbuche, in welchem dessen Grundstücke und die Bonitätsklasse derselben einzeln aufgeführt sind, und der zugleich die Aufforderung enthält, binnen einer Frist von 4 Wochen denselben, und insbesondere auch die Classirung seiner Grundstücke zu prüfen, und seine Bemerkungen und Beschwerden einzureichen; während zugleich die Classifications- und Classirungs-Protokolle, nebst den Feld-Atlassen, zu Jedermanns Einsicht und Gebrauch offen gelegt werden, und Catastralbeamte sich im Verbande befinden, welche hierbei zur Auskunds- Ertheilung und Unterstützung bereit sind. (I. S. 158—161, 164, 167. II. S. 44.).

Gleichzeitig erhalten die Gemeine-Deputirten vollständige Nachweisungen über die Ergebnisse der Einschätzung und Tarifrung aller, zu einem Catastral-Verbande gehörigen Gemeinen, um während der Mittheilungs- und Offenlegungs-Frist, vor Untersuchung der Beschwerden sich vom ganzen Verbande die erforderliche Uebersicht zu verschaffen, und ihre Local-Kenntnisse zu vervollständigen (III. S. 10.).

Darauf erfolgt die örtliche Untersuchung der, von den Grund-Eigenthümern angebrachten Erinnerungen und Beschwerden, unter Zuziehung des Ortsvorstandes und des Reclamanten (insofern Letzterer der ausdrücklichen Einladung Folge leistet), wobei dessen Anerkenntniß des, von der Untersuchungs-Commission gesprochenen Urtheils, oder die Gründe, warum er damit nicht einverstanden ist, zu Protokoll genommen werden. Das Ergebnis dieser örtlichen Untersuchung, unterliegt der Begutachtung des Abschätzungs-Inspectors und nach Befinden auch des General-Commissairs, und dann der Beurtheilung der Regierung, und wenn auch hierbei noch Bedenken bleiben, einer anderweiten Untersuchung oder sonst erforderlichen Anordnung (I. S. 169. III. S. 13.).

Als dann erst erfolgt die Entscheidung durch die Regierung, wodurch die Bonitäts- Klasse der Grundstücke unabänderlich festgestellt wird (III. S. 14.). Zur Prüfung des richtigen Verhältnisses der Catastral-Reinerträge unter den einzelnen Gemeinen eines jeden Catastral-Verbandes tritt hiernächst eine Prüfungs-Commission zusammen, zu welcher jede zugehörige Gemeine einen selbst gewählten Deputirten sendet, der, wie schon bemerkt, seit Monaten im Besitze der, die Abschätzungs-Ergebnisse des ganzen Ver-

bandes darstellenden Nachweisung sich befindet, dem die Einsicht aller Classifications- und Classirungs-Protokolle und Feld-Atlasse des ganzen Verbandes, zur beliebigen Einsicht offen gelegen, dem es also in keiner Weise an den Mitteln gefehlt hat, sich mit den Cataster-Operationen dieses Verbandes bekannt zu machen, solche mit denen, angrenzender bereits catastrirter Verbände zu vergleichen, und durch örtliche Kenntnißnahme sich eine lebendige Ansicht aller Verhältnisse zu verschaffen (I. SS. 166, 170 — 172. II. S. 45. III. S. 9.).

Die also vorbereitete Verbands-Prüfungs-Commission, in der Regel vom Landrathe präsidirt, hat nicht nur alle, auf das Cataster ihres Verbandes bezüglichen Actenstücke zur Hand, sondern es sind auch die Cataster-Beamteten gegenwärtig, um derselben mit jeder nur immer wünschenswerthen Aufklärung zur Hand zu seyn.

Sie kann die Abschätzung auch in Ansehung der ökonomischen Ermittlungen prüfen, und hierüber, wie über das Verhältniß zu den angrenzenden catastrirten Verbänden, ihr Gutachten abgeben (I. SS. 173 — 179. III. SS. 15 — 20.).

Nachdem die Verhandlungen und Anträge der Prüfungs-Commission des Steuer-Verbandes, von der Cataster-Behörde mit ihrem Gutachten der Regierung überreicht, und die Entscheidungen der Letztern erfolgt waren, schloß sich früher das Geschäft, und es erfolgte nunmehr nach den Ergebnissen des Catasters die Besteuerung der in dem Verbande begriffenen Gemeinen. Als aber demnächst der §. 9. der allgemeinen Cataster-Instruction durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 7. April 1828 aufgehoben, und die allgemeine Steuer-Ausgleichung in allen catastrirten Verbänden der westlichen Provinzen angeordnet wurde, fand man für nöthig, für jeden Regierungs-Bezirk noch eine andere Commission einzurichten, welche über die verhältnißmäßige Richtigkeit der Abschätzung der jährlich neu catastrirten Verbände, gegen die Schätzung der schon früher vollendeten, und nach dem Cataster bereits besteuerten Bezirke entscheiden sollte, bevor die Aufnahme der neu abgeschlossenen Gemeinen in die allgemeine Steuer-Ausgleichung erfolgte. Der §. 15. der Bekanntmachung vom 22. April 1828, ordnet diese Commission an, und bestimmt, daß solche unter dem Vorseye eines Regierungs-Mitgliedes, aus einem, von den Kreisständen zu wählenden Deputirten jeden Kreises, und zweier Deputirten des neu aufzunehmenden Verbandes bestehen solle.

Damit aber auch die Deputirten zu dieser Bezirks-Commission mit dem Gegenstande ihres Berufes im voraus sich bekannt machen können, wird denselben eine vergleichende Nachweisung der Abschätzungs-Ergebnisse der neuen Verbände, und der angrenzenden, bereits catastrirten Theile zeitig mitgetheilt, um durch Einsicht der Acten bei der Cataster-Commission, durch Bereisung oder, wie sonst jeder Deputirter es für nöthig erachten mag, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

Durch die dieser Commission beizuhenden Cataster-Beamten erhalten die Deputirten derselben auch mündlich alle erforderliche und gewünschte Aufklärung, und die ihrer Beurtheilung vorliegenden Verbände sind durch besondere Verbands-Deputirte vertreten, welche die Verbands-Prüfungs-Commission aus eigener Mitte gewählt hatte. Die Verhandlungen der, von einem Regierungs-Mitgliede präsidirten Bezirks-Commission, werden der Regierung zur Genehmigung, oder wenn der General-Commissair den Anträgen der Commission nicht beigetreten ist, zur weitem Erörterung, und endlich dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung und Feststellung vorgelegt, wonach denn die Tarife der Catastral-Erträge definitiv abgeschlossen und zur gleichmäßigen Steuer-Vertheilung angewendet werden.

Wie bei allen diesen öffentlich bekannt gemachten, stets genau befolgten Bestimmungen hat behauptet werden mögen: „die Theilnahme der Besteueren am Catasterwerke sey ungenügend, und alle Theilnahme der Interessenten an dem Geschäfte in seinem ersten wesentlichen Anfange werde entfernt“, ist vollkommen unerklärlich, da im Gegentheil es schwer fallen würde, einen Weg zu erfinden, auf welchem eine größere und vielseitigere Theilnahme der Besteueren möglich zu machen wäre. Eben so unangemessen wird den Regierungen, welchen zunächst die Entscheidung der entstehenden Meinungs-Verschiedenheiten zusteht, Unkunde der örtlichen Verhältnisse vorgeworfen, da diese Behörden alle Mittel zu Erlangung einer solchen Kunde besitzen; das Finanz-Ministerium aber ist bisher nur einmal in den Fall gekommen, über verschiedene Ansichten der Regierungen und Cataster-Behörden zu entscheiden, und hat wohl Ansprüche auf das Vertrauen, daß es seine Entscheidungen nicht ohne genügsame Erwägung und Kenntniß des Gegenstandes abgeben werde.

Ueber das in Bezug auf die Theilnahme der Besteueren als Muster aufgestellte Verfahren bei der Aufnahme des Catasters, welches in den Königreichen Würtemberg und Baiern, so wie in andern Nachbarländern befolgt wird, gibt der Inhalt der Beilage F. nähere Auskunft. Es geht aus derselben im auffallenden Widerspruche mit den in der Darstellung enthaltenen Behauptungen hervor, daß abgesehen von der Verschiedenheit der angenommenen Grundsätze, welche eine Vergleichung des Verfahrens oft unzulässig macht, nirgendwo eine ausgedehntere Zuziehung der Betheiligten bei dem Cataster-Geschäfte statt findet, als für die westlichen Provinzen angeordnet ist.

Was den Tadel anbelangt, den die General-Abschätzungs-Commissarien auf sich zu ziehen das Unglück gehabt haben; so wird deren Rechtfertigung dagegen eben wohl nicht schwer fallen.

Die Cataster der westlichen Provinzen sind bekanntlich zu sehr verschiedener Zeit und nach verschiedenen Vorschriften ausgeführt worden; — zum Theil und zwar westwärts in den Jahren 1808 bis 1813 nach den französischen Verordnungen für die nicht unbeträchtliche Fläche von 1,555,211 Morgen, ein anderer Theil in der Zeit vor dem Jahre 1822 nach einer provisorischen Instruction, ein dritter endlich nach den im Jahre 1822 und spä-

ter ertheilten Vorschriften. Die Verschiedenheit der Resultate dieser Cataster, mithin auch der einen Theil derselben bildenden Abschätzungs-Arbeiten, folgt aus diesem Sachverhältnisse von selbst, und kann daher so wenig den jetzt angestellten General-Abschätzungs-Commissarien, als sonst jemand zur Last gelegt werden.

Seit dem Jahre 1822 aber ist man unablässig und auf jedem denkbaren Wege bemüht gewesen, nicht allein die verhältnißmäßige Gleichheit in den neu unternommenen Arbeiten zu erhalten, sondern auch die Verschiedenheit der Abschätzungs-Resultate der alten Cataster von den neuen in Zahlen festzustellen, um die ältern Schätzungen darnach mit den neuern auszugleichen. Vor der im Jahre 1828 angeordneten allgemeinen Steuer-Ausgleichung aller catastrirten Verbände war es nöthig, diese Gleichstellung wo möglich zu beendigen. Das Finanz-Ministerium nahm Anstand, die erforderlich erachteten Rectificationen nach dem Gutachten der Behörden allein anzuordnen, wünschte vielmehr diese Abänderungen nur unter Zuziehung der Betheiligten in ähnlicher Art vorzunehmen, wie die Cataster selbst, deren Gleichstellung erfolgen sollte, unter Mitwirkung der Grund-Eigenthümer entstanden waren. Vorzüglich zu diesem Zwecke wurden daher unter Allerhöchster Genehmigung durch die Bekanntmachung am 22. April 1828 Commissionen zunächst in jedem Regierungs-Bezirk, dann eine General-Commission für beide westliche Provinzen einberufen, und diese Maaßregel auch auf diejenigen Regierungs-Bezirke ausgedehnt, in welchen keine ältern Arbeiten vorhanden waren, theils weil alle bei der allgemeinen Ausgleichung concurrirten, theils weil es wünschenswerth war, auch die neuern Arbeiten einer vergleichenden Prüfung zu unterwerfen. Diesen Commissionen konnte es der Lage der Sache nach nur zustehen, über die von der Cataster-Behörde in Vorschlag gebrachten Abänderungen zu entscheiden, nicht aus eigener Bewegung Abänderungen vorzuschlagen; denn, insofern die Cataster-Behörde die vollendeten Cataster unverändert beibehalten wollte, bedurfte es nach den bis dahin befolgten Vorschriften keines weitern Verfahrens, vielmehr würde für diese die Steuer-Ausgleichung sofort haben verfügt werden können.

So umfassende Kenntniß des Landes und des Cataster-Geschäfts nun auch der Zweck der Commissionen bei deren Mitgliedern in Anspruch nahm; so durfte man doch hoffen, solche durch die getroffenen Wahlen und mit Hülfe der vorgelegten Arbeiten und gehaltenen Vorträge in ihnen zu vereinigen. Unter den Mitgliedern der abgehaltenen Bezirks-Commissionen zählte man 64 Landräthe, in deren Kreisen bereits Cataster vollendet waren; 24 Deputirte, welche selbst als Abschätzungs-Commissarien oder Controleure fungirt hatten; 39 Bürgermeister, Steuer-Einnehmer und Notarien; 19 Regierungs-Mitglieder, und von den übrigen 94 Mitgliedern waren viele schon als Deputirte bei Verbands-Prüfungs-Commissionen wirksam gewesen. Die General-Commission in Godesberg bildete sich aus 8 Regierungs-Präsidenten; 7 Deputirten, welche als Abschätzungs-Commissarien oder Controleure

im Cataster beschäftigt gewesen, und von den übrigen 17 Deputirten hatten mehrere schon den Verbands-Prüfungs-Commissionen, alle aber den vorangegangenen Bezirks-Commissionen beigewohnt. Durch die ausführlichsten Vorträge, durch Vorlegung aller seit Jahren vorbereiteten Nachweisungen der verschiedensten Art, wurden diese Versammlungen von der allgemeinen Lage des Geschäfts unterrichtet; für jeden zur speciellen Entscheidung gebrachten Antrag wurden die Beweggründe desselben entwickelt und darüber discutirt. Jeder Deputirte konnte nicht alle Vertlichkeiten kennen, bei genauer Kenntniß seines Landes und des Geschäfts aber sich aus den Vorträgen und Discussionen ein Urtheil bilden, um darnach mit Ueberzeugung seine Meinung abzugeben.

Im Uebrigen ist allen denen, welche bei dem Catasterwerke mitgewirkt haben, den Deputirten, Provinzial- und Ober-Behörden die Thätigkeit und Fähigkeit des General-Ab-schätzungs-Commissairs, welcher während der Krankheit seines Collegen, dem ganzen großen Geschäfte fast allein hat vorkommen müssen, hinlänglich bekannt; er bedarf eines öffentlichen Zeugnisses darüber nicht. Eben so weiß jeder, der sich mit der Geschichte der Cataster in den verschiedenen Ländern bekannt gemacht hat, wie wenig die leitenden Behörden hoffen können, alle Wünsche und sich widerstrebende Interessen zu befriedigen, daß vielmehr ihre Stellung ihnen die oft undankbare Pflicht auferlegt, einseitigen Anträgen und unbilligen Forderungen beharrlich entgegen zu treten.

Eine ständische Mitwirkung endlich würde nach dem Inhalt der Verordnung vom 5. Juni 1823 nur bei der Berathung über die Cataster-Instructionen, so wie jetzt bei einer materiellen Abänderung derselben in Anspruch haben genommen werden können, wenn nicht diese Instructionen aus den gesetzlich längst bestehenden Vorschriften, weit früher zusammengetragen und in Ausführung gebracht wären, bevor Provinzial-Stände constituirt waren. Eine fortwährende ständische Mitwirkung oder Controlle ist so wenig bei dem Cataster, als bei einem anderen Besteuerungs-Geschäfte gesetzlich, auch in keinem der oft zum Beispiel aufgestellten Nachbarländer eingeführt. Dessen ungeachtet ist diese Mitwirkung auf den ersten geäußerten Wunsch bereitwillig zugestanden, die gewählten ständischen Mitglieder sind nicht allein zu den im Jahre 1828 versammelten Commissionen, sondern später zu allen einzelnen Verbands-Prüfungs-, so wie zu den Bezirks-Commissionen eingeladen, und es ist ihnen außerdem die Einsicht der Cataster-Verhandlungen zu ihrer Information freigestellt. Eine Beschwerde darüber: „daß den Ständen alle Mittel benommen, sich von dem Gange der Cataster-Arbeiten Kenntniß zu verschaffen“, konnte daher eben so wenig erwartet werden, als sie sich mit dem über das bisherige Verfahren bei der Aufnahme des Catasters gefällten strengen Urtheil vereinigen läßt, welches doch ohne die genaueste Sachkenntniß nicht gegeben werden konnte.

Berlin den 18. Mai 1830.

Der Finanz-Minister,
(gez.) v. M o ß.

A.

Berechnung des Durchschnitts der Grundsteuer auf den Kopf der Bevölkerung, und auf die Quadrat-Meile in den Provinzen der Preussischen Monarchie.

P r o v i n z e n .	Grundsteuer = Coll pro 1829.				Dazu treten v. grund- steuerfreien			Bevölkerung.			Grund- steuer auf die q. Meil- e.		
	nach der Veran- lagung.	Spe- zial- Stem- plonds. Rt.	Ueber- haupt. Rt.	Rt.	Gorfen- Rt.	Domai- nen. Rt.	Zusam- men. Rt.	Haupt- summe al- ter Grund- steuer. Rt.	Gesammt- Zahl.	Grund- steuer auf den Kopf. Rt. [a.] b.		auf die q. M.	Flächeninhalt op- ne Seen. q. M.
1. Rheinproving u. Westphalen	3,262,046	54,642	3,316,688	43,582	=	43,582	3,360,270	3,430,870	29	4 ⁶	4,060	845	3,976
2. Sachsen	1,644,258	=	1,661,788	67,328	176,114	243,442	1,905,230	1,409,388	1	10	6 ⁶	453	4,187
3. Schlefien	2,125,746	=	2,182,541	50,633	=	50,633	2,233,174	2,396,551	=	27	11 ⁴	744	3,001
Summa	3,770,004	=	3,844,329	117,961	176,114	294,075	4,138,404	3,805,939	1	2	7 ³	1,199	3,451
4. Brandenburg	820,496	14,667	859,712	74,317	161,570	235,887	1,095,599	1,539,592	=	21	4 ²	723	1,515
5. Pommern	452,272	553	486,077	35,312	78,742	114,054	600,131	877,555	=	20	6 ²	546	1,099
6. Posen	471,247	=	471,247	8,897	50,510	59,407	530,654	1,064,506	=	14	11 ⁴	538	986
7. Preussen	768,478	=	966,216	34,972	62,825	97,797	1,064,013	2,008,361	=	15	10 ⁷	1,125	945
Summa	2,512,493	15,220	2,783,252	153,498	333,647	507,145	3,290,397	5,490,014	=	17	11 ⁹	2,932	1,122
Westf. Provinzen	6,282,497	329,864	6,627,581	271,459	529,761	801,220	7,428,801	9,295,953	=	23	11	4,131	1,798
Summa für den Staat	9,544,543	329,864	9,944,269	315,041	529,761	844,802	10,789,071	14,276,823	=	25	5 ²	4,976	2,168

Nachweisung der catastralen Grundfläche in den westlichen Provinzen und des Catastral-Reine Ertrags, und Berechnung desselben auf die Quadratmeile, auf jeden Einwohner u. s. w.

N.	Name der Regierungs- bezirk.	Catastrale Zuober- fläche.	Zahl der Einwoh- ner.	Catastral- Ertrag.	Catastral- Ertrag pro Hektar.	Stiermäd fallen auf die Preussische Meile (22,2222% Morgen):			Auf jeden Einwohner ner fallen:				
						Cata- stral- Er- trag.	Grund- feuer.	Ein- woh- ner.	Mor- gen.	Cata- stral- Ertrag.	Stk. fg.	Ertrag. Stk. fg.	
1	Errier . . .	1,518,437	197,967	1,464,791	183,158	21,437	2,679	2,900	7,7	7	12	—	27 ³ / ₄
2	Münster . . .	1,169,160	153,804	1,465,100	183,196	27,847	3,481	2,924	7,6	9	15	1	5 ⁵ / ₈
3	Söfling . . .	1,204,621	192,806	1,599,192	199,963	29,510	3,688	3,557	6,2	8	9	1	1 ¹ / ₈
4	Sprunberg . . .	1,063,806	214,215	1,797,607	224,773	37,545	4,694	4,475	4,9	8	11	1	1 ³ / ₈
5	Radchen . . .	1,230,055	303,175	2,352,280	294,130	42,496	5,031	5,477	4,	7	22	—	29
6	Düffeldorf . . .	1,449,491	374,066	3,363,131	420,530	51,560	6,445	5,735	3,9	9	—	1	3 ³ / ₄
7	Münster . . .	549,997	143,421	989,953	123,784	39,997	4,999	5,794	3,8	6	27	—	25 ⁷ / ₈
8	Östern . . .	914,871	245,267	2,422,251	302,879	58,838	7,357	5,958	3,7	9	26	1	7
	Summa .	9,100,438	1,824,721	15,454,325	1,932,413	37,737	4,717	4,456	4,4	8	14	1	1 ³ / ₄

C.

Berechnung des Durchschnitts-Betrages der directen Steuern, incl. Mahl- und Schlachtsteuer auf den Kopf der Bevölkerung.

P r o v i n z e n.	B e t r a g d e r						Gesamt- Bevölke- rung.	Auf den Kopf der Be- völkerung treffen :
	Grund- steuer	Claffen- steuer	Gewerb- steuer	Mahl- und Schlacht- steuer	Summa.	Stktr.		
	nach der Veranlagung des Jahrs 1829.							
Stktr.	Stktr.	Stktr.	Stktr.	Stktr.	Stktr.	Stktr.	Stktr. fg. lbt.	
1 Rhein-Provinz und Westphalen	3,360,270	1,816,384	563,320	472,057	6,212,031	3,430,870	1 24 4	
2 Sachsen	1,905,230	820,121	257,230	363,726	3,346,307	1,409,388	2 11 2	
3 Schlesiens	2,233,174	1,410,642	379,570	308,190	4,331,576	2,396,551	1 24 3	
4 Brandenburg	4,138,404	2,230,763	636,800	671,916	7,677,883	3,805,939	2 — 6	
5 Pommern	1,095,599	759,679	344,354	715,173	2,914,805	1,539,592	1 26 9	
6 Posen	600,131	515,690	108,313	165,670	1,389,804	877,555	1 17 6	
7 Preussen	530,684	481,641	128,447	188,118	1,328,860	1,064,506	1 7 5	
	1,064,013	992,581	215,648	269,804	2,542,046	2,008,361	1 7 11	
	3,290,397	2,740,591	796,762	1,338,765	8,175,515	5,490,014	1 14 8	
In den östlichen Provinzen	7,428,801	4,980,354	1,433,562	2,010,681	15,863,398	9,295,953	1 21 2	
In der ganzen Monarchie	10,789,071	6,796,738	1,996,882	2,482,738	22,065,429	12,726,823	1 22 —	

D.

Die Kosten einer Flur=Massen=Vermessung sind pro Quadratmeile, ausschließlich aller Revisions= und Verwaltungs=Kosten:

a. im Großherzogthum Hessen auf	840 Rthlr.
b. nach dem Preussischen Feldmesser=Reglement im Mittel beider Preise, und ausschließlich der Reisekosten, des Papiers u. s. w. auf . . .	770 Rthlr.

verordnungsmäßig festgesetzt, wobei aber ad a. von Massen von 2 bis 300 Morgen, und ad b. über 300 Morgen die Rede ist.

Die Kosten einer Cultur=Massen=Vermessung haben nach amtlichen Angaben in Rheinbaiern pro Quadratmeile

1) unter der französischen Verwaltung, einschließlich der Revisions= und Verwaltungs=Kosten	1318 Rthlr.
2) unter der bayerischen Verwaltung aber	1325 Rthlr.

gekostet.

Ferner hat ebenfalls nach amtlichen Angaben die Parzellar=Vermessung einer Quadratmeile gekostet:

a. in Altbaiern, wo $3\frac{3}{4}$ Morgen auf die Parzelle fallen	2260 Rthlr.
b. in Rheinbaiern, bei $1\frac{1}{10}$ Morgen auf die Parzelle, nach bayerischer Vermessungs=Methode	3600 Rthlr.
c. in Württemberg (wo die Parzellirung nicht amtlich angegeben, aber wie jene in Rheinbaiern, oder vielleicht etwas geringer anzunehmen seyn dürfte) im wesentlichen nach bayerischer Vermessungs=Methode, jedoch der in den westlichen Provinzen viel näher stehend	3600 Rthlr.

Aus dem Großherzogthum Hessen sind die Mittheilungen nicht vollständig vorhanden, aber aus dem, was über die Kosten der Parzellar=Vermessung in Rheinhessen hat ermittelt werden können, sind solche größer als in Württemberg und Baiern. Gegen vorstehende Kosten, welche für Länder gelten, in welchen bekanntlich wohlfeiler als in den westlichen Provinzen zu leben ist, stellen sich die Kosten der Parzellar=Vermessung in letztern sehr befriedigend heraus, indem die Quadratmeile gekostet hat

1) in Rheinpreussen, wo durchschnittlich Ein Morgen auf eine Parzelle zu rechnen ist, 3600 bis 3800 Rthlr.

2) in Westphalen, bei drei dreiviertel Morgen auf die Parzelle, 2200 bis 2300 Rthlr.

Hiermit stimmt die amtliche Kosten=Berechnung der Cataster=Commissionen und Cataster=Geometer überein, wonach in bereits fertigen, und daher genau bekannten Landestheilen die Quadratmeile folgendermaßen zu stehen kommt:

	a. in der Rhein=	b. in der Provinz
	Provinz.	Westphalen.

1) die Vermessung der Gemeinde Umringe	480 Rthlr.	3 bis 400 Rthlr.
2) die Cultur=Massen=Vermessung	1200 Rthlr.	850 Rthlr.
3) die Cultur=Massen=und Gewannen=Vermessung	1600 Rthlr.	1200 Rthlr.
4) die Parzellar=Vermessung	3700 Rthlr.	2250 Rthlr.

In Berücksichtigung solcher Thatfachen kann der Versicherung: daß die Flur=Massen=Vermessung pro Quadratmeile um 470 Rthlr. geliefert, und an den Kosten der Parzellar=Vermessung 963 Rthlr. erspart werden können, ein practischer Werth nicht beigelegt werden, und die Verwaltung sich nicht versucht fühlen, auf Vorschläge zu rücksichtigen, deren Befolgung die Garantie glücklichen Erfolges nicht in sich selbst trägt, wohl aber durch Erfahrung im bedeutendsten Umfange, und aus der neuesten Zeit widersprochen wird.

In letzterer Beziehung würde die Kenntniß der Verhandlungen in Baiern und Württemberg über die Frage: ob eine Massen=Messung oder Parzellar=Messung vorzuziehen sey, und der Verhandlungen in der Rhein=Provinz selbst über die Benutzung vorgefundener Grundbücher ic. und selbst der Clevischen unter Friedrich II. aufgenommenen Karten, vielleicht die Ansichten berichtigt, und die Thatfache: daß die in 1824 in Rheinbaiern nachgegebene Massen=Vermessungen 1828 wieder aufgegeben worden ist, einige Zweifel in die Versicherung erregt haben: daß bloß schlechte Einrichtungen das Mißlingen der Massen=Vermessungen in Frankreich herbeigeführt haben.

Was die Behauptung anbelangt: daß das Verfahren bei der Ausmittelung des Reinertrages kostbar sey, und wenigstens ein Viertel der Kosten des Catasters betrage, so kostet, nach den schon erwähnten amtlichen Mittheilungen, das fertige Cataster einer

Quadratmeile in Baiern im Ganzen 4200 Rthlr., wovon 2260 Rthlr. für die Vermessung, und 1940 Rthlr. auf die übrigen Kosten gerechnet werden.

In Rheinpreussen hat das fertige Cataster, der unter der französischen Verwaltung bearbeiteten Theile im Ganzen 5200 Rthlr. gekostet, und in Rheinbaiern 5400 Rthlr. Nach den Anschlägen für Altbaiern wird solches aber in Rheinbaiern etwa 6000 Rthlr. kosten.

In Württemberg hat bisher nur die Aufnahme eines provisorischen Catasters (in Rücksicht nämlich der Abschätzung und Cataster-Aufstellung) statt gefunden; es wird aber das definitive Cataster wahrscheinlich auf 5400 Rthlr. zu stehen kommen.

Im Großherzogthum Hessen verhält es sich mit den Gesamtkosten des Catasters, wie mit denen der Vermessung.

In den westlichen Provinzen kostet, nach den bisherigen Erfahrungen, das fertige Cataster pro Quadratmeile in der Rhein-*Provinz* höchstens 6000 Rthlr., in der *Provinz Westphalen* 4000 Rthlr., ist also auch summarisch nicht theurer als in Baiern und Württemberg, obgleich unter gleichen Umständen diese Länder den Vorzug größerer Wohlfeilheit des Lebens-Unterhalts für sich haben.

Von diesen 6000 und 4000 Rthlr. fallen etwa $\frac{2}{3}$ und weniger auf die Vermessung, und $\frac{1}{3}$ auf die übrigen Kosten, hierunter aber nicht 1500 und 1000 Rthlr. auf die eigentliche Abschätzung, sondern nur etwa 900 und 750 Rthlr.; alles übrige auf die eigentliche Cataster-Anfertigung, Verwaltungs- und andere Kosten.

Wenn man die Kostbarkeit der Abschätzung in der Anfertigung der öconomischen Ertrags-Berechnung und der zugehörigen Nachweisung der Ermittlung der sogenannten Normalsätze zu finden glaubt, so gibt sich darin nur eine sehr geringe Kenntniß der Sache kund.



E.

V e r g l e i c h u n g

d e s

Durchschnitts-Preises pro Scheffel Roggen in den verflossenen vierzehn Jahren, von 1816 bis 1829, mit dem aus sechszig Jahren, nämlich von 1760 bis 1819, ermittelten Catastral-Preise in den Städten: Aachen, Düren, Jülich, Köln, Bonn, Trier, Kreuznach, Münster, Soest, Herdicke, Elberfeld, Düsseldorf, Neuß, Duisburg und Cleve.

Der Jahres-Durchschnitts-Preis

Im Jahre	Nachen.		Düren.		Jülich.		Cöln.		Bonn.		Trier.		Treuynach.	
	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.
1816	101	—	93	—	99	5	86	—	85	7	98	5	76	10
1817	123	—	118	—	131	5	131	—	129	2	142	2	130	9
1818	81	—	76	—	76	4	72	—	63	4	77	—	78	—
1819	58	1	52	—	57	1	53	—	52	5	59	—	45	9
1820	50	3	43	—	47	3	44	5	43	11	52	—	45	—
1821	39	3	37	—	36	3	34	11	34	8	39	10	42	5
1822	41	11	41	1	41	3	42	8	44	1	37	7	38	2
1823	54	5	50	1	46	1	48	10	47	2	47	7	47	3
1824	27	—	23	4	23	1	23	6	22	5	31	7	22	2
1825	35	11	31	11	29	3	29	2	27	7	31	—	25	2
1826	40	7	35	7	34	7	34	6	34	4	37	3	33	10
1827	52	5	47	1	49	1	47	10	46	1	45	9	41	11
1828	61	5	55	7	57	1	54	9	53	11	53	—	52	10
1829	57	4	52	1	53	7	51	6	52	10	52	7	48	5
Summa	823	7	755	9	781	9	754	1	737	6	804	9	728	6
Hiervon abgezogen														
1816	286	11	266	3	283	2	269	8	264	9	303	2	254	11
1817														
1824														
1825														
bleiben	536	8	489	6	498	7	484	5	472	9	501	7	473	7
$\frac{1}{10}$ ist	53	8	48	11	49	10	48	5	47	3	50	1	47	4
Der Cata- stral-Nor- malpreis ist	52	—	48	—	48	—	48	—	47	—	49	—	47	—

eines Scheffel Roggens war

Münster.		Soest.		Herdicke.		Elberfeld.		Düsseldorf.		Duisburg.		Neuß.		Cleve.	
Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.	Egr.	dt.
83	7	70	6	100	7	97	—	92	10	75	2	83	3	82	2
115	10	102	—	132	9	113	3	125	6	134	4	121	6	112	10
90	1	55	—	76	—	83	—	69	10	78	11	69	8	77	6
68	2	43	5	60	8	65	8	55	5	53	1	49	7	65	—
46	1	42	2	46	—	51	3	48	10	53	11	45	10	45	8
45	—	43	5	44	8	43	3	32	7	40	5	37	7	33	6
38	9	42	—	44	7	45	4	42	5	35	5	41	2	34	2
41	3	41	5	49	—	52	—	51	—	48	3	46	7	45	2
25	7	17	4	22	9	27	—	23	—	25	—	22	9	24	7
22	2	19	9	28	5	32	—	28	2	28	1	28	5	26	3
32	11	33	4	38	4	41	7	35	8	37	1	34	7	34	10
56	1	50	7	53	9	55	5	52	2	55	5	48	9	53	6
52	9	52	4	56	1	60	8	54	10	52	11	53	7	47	3
42	10	49	1	55	8	55	6	52	2	48	5	50	3	42	7
761	1	662	4	809	3	822	11	764	5	766	5	733	6	725	—
247	2	209	7	284	6	269	3	269	6	262	7	255	11	245	10
513	11	452	9	524	9	553	8	494	11	503	10	477	7	479	2
51	5	45	3	52	5	55	4	49	6	50	5	47	9	47	11
45	—	42	—	52	—	56	—	48	—	48	—	47	—	45	—

F.

1. In Baiern hatte das Königliche Rescript vom 27. Januar 1808, zuerst eine Grundsteuer-Rectification zum Gegenstande, in Folge dessen die Instruction vom 12. April 1808 für das Verfahren bei der Parzellar-Bermessung erlassen wurde, die Instruction für die Bonitirung, erschien erst am 13. März 1811, vermöge welcher die Taxatoren von dem Landgerichte vorgeschlagen, und von der Cataster-Commission bestätigt wurden. Kein Taxator durfte in dem Steuer-Districte fungiren, in welchem er ansässig war.

Von einer Theilnahme der Besteuereten an dem Taxations-Geschäfte, war darin nur insofern die Rede, als dieselben verbunden waren, über den Ertrag der Musterstücke eidliche Angaben zu machen.

Es entspann sich aber bald ein lebhafter Kampf der Meinungen und Ansichten über das Besteuerungs-Prinzip, in Folge dessen ein ministerielles Rescript vom 25. December 1814, die Bonitirung nach dem bisherigen Verfahren sistirte. Die Parzellar-Bermessung behielt ihren Fortgang. —

Bei dem Landtage von 1825 wurde über die Fortsetzung des Catasterwerks verhandelt, aber noch kein Gesetz vorgeschlagen, die Bermessung jedoch fortgesetzt.

Unmittelst war im Rheinkreise die Aufnahme des unter der französischen Verwaltung angefangenen Parzellar-Catasters fortgesetzt worden, bis auf den Wunsch des Landraths (der Provinzialstände) durch das Königliche Decret vom 6. April 1824, an die Stelle der Parzellar-Bermessung eine Gewannen-Bermessung verordnet wurde.

Erst in der allgemeinen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. November 1827, brachte der Baierische Finanz-Minister den Entwurf eines allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes ein, wodurch die Grundsätze und das Verfahren bei der Aufstellung eines allge-

meinen Catasters festgestellt werden sollten. Nach langen Debatten fand am 1. u. 2. Mai 1828 die Abstimmung statt.

Schon die erste Frage, ob der Gesetzes-Entwurf der Regierung unverändert beibehalten werden sollte, wurde mit 73 gegen 22, die neunte Frage, ob Vermessung und Classification nach Gewannen geschehen sollten, mit 97 gegen 2 Stimmen verneint. Ueberhaupt wurden 243 Fragen über dieses Gesetz, nur theilweise einstimmig bejahet oder verneint.

Das in Gemäßheit dieser Landtags-Verhandlungen am 15. August 1828 erlassene Gesetz, und die hiernach abgefaßte Instruction vom 2. März 1826, enthalten nun in Ansehung der Ermittlung der Steuerverhältniß-Zahlen, im Wesentlichen folgende von dieser Zeit ab, gültigen Bestimmungen:

a) Die Steuerverhältniß-Zahl pro Tagewerk, ist für jede Bonitäts-Classse durch das Gesetz festgestellt.

Die Classification der Grundstücke geschieht durch Vergleichung mit Musterstücken, deren Classen-Nummer aus der, durch Schätzung controllirten eiblichen Angabe der Eigenthümer über den Ertrag derselben, ermittelt wird.

b) Für das Schätzungsgeschäft bildet die Staats-Verwaltung Bonitäts-Bezirke.

Jede zu einem solchen gehörige Gemeinde, wählt einen zum Taxator tauglichen Wahlmann, und die Gesamtschaft dieser Wahlmänner des Bezirks, unter sich 24 Taxatoren, aus denen die Verwaltungen nach ihrem Gutdünken zum Geschäfte einige einberuft, und die übrigen Ersahmänner bleiben.

c) Beamten der Verwaltung (Bonitäts-Commissarien) leiten das ganze Abschätzungsgeschäft, und unter diesen ist in jedem Bonitäts-Bezirk ein, von der Verwaltung angestellter Overtarator bestimmt, den Taxatoren in den Schätzungs-Prinzipien und der Methode, Anleitung und Aufschluß zu geben, über deren richtige Anwendung zu wachen, und die Einheit der Ausführung zu erhalten.

Dieser Ober-Tarator ist befugt, zur Formation einer andern Commission durch Einberufung von Ersahmännern zu schreiten, wenn die Taxatoren, nach seinem Dafürhalten, sich Abweichungen von den Muster-Grundstücken, und der ökonomischen Wahrscheinlichkeit erlauben.

d) Die ausgewählten Musterstücke und deren Bonitirung, werden publizirt, und dafür, im Falle gegründeter Einwendungen, andere ausgewählt.

e) Jeder Eigenthümer darf gegen die Classification seines Grundstückes reclamiren, ein Compromiß-Gericht, bestehend aus einem Overtarator und 2 Taxatoren, fället über die Beschwerde das inappellable Urtheil.

Vergleicht man hiermit die in unsern westlichen Provinzen, den Bethelligten und den

Ständen bewilligte Theilnahme an der Ermittlung, Erörterung und Feststellung der Catastralerträge, erinnert man sich dann des erwähnten Meinungskampfes in Baiern in den Jahren 1811—1828, und der Debatten bei den Landtagsverhandlungen; erwägt man, daß das Bonitirungs-Geschäft seit 1814 sistirt war, daß daher bei der ständischen Verhandlung in 1827 $\frac{7}{8}$, überhaupt nur von 272 Quadratmeilen, das Definitivum vorlag, daß hierunter der Isarkreis allein fertig, in zweien andern nur sehr wenig, in den vier übrigen Kreisen (Regierungsbezirken) noch nichts geschehen war, mithin nur eine sehr geringe Anzahl der Deputirten mit den bisherigen Ergebnissen des Catasters, und des dabei angewendeten Verfahrens, aus eigener Erfahrung bekannt seyn konnte, daß unter 66,346 angebrachten Reclamationen in dem fertigen Theile, 42,700 unbegründet, 23,646 begründet befunden, daß durch das Gesetz vom 15. August 1828, das frühere Verfahren merklich, in Rheinbairern aber gänzlich abgeändert, und die von dieser Provinz eingelegte Bitte um Beibehaltung des ihrigen, abgeschlagen worden, so wird man die behauptete allgemeine Zufriedenheit in Baiern, mit dem dort eingeführten Verfahren, in Vergleichung mit dem diesseitigen, wenigstens bezweifeln dürfen, und wenn eine solche Aeußerung der Stände statt gefunden (vielleicht im Jahre 1825, weil in 1827 $\frac{7}{8}$ solche in den Verhandlungen nicht vorkommt) diese nur auf ihren wahren Gegenstand beziehen können, nämlich den schon in 1822 ausgesprochenen Entschluß der Regierung, zur Beseitigung des Provisoriums, einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen; obgleich auch hierüber die Meinung verschieden war, indem die Grundsätze des Provisoriums auch in der Stände-Versammlung warme Vertheidiger gefunden hatten.

2. Eben so muß es sich wohl mit derselben Behauptung in Beziehung auf Württemberg verhalten; indem in diesem Lande der bezeichnete Gegenstand der angeblichen allgemeinen Zufriedenheit noch gar nicht vorhanden ist, weil zur Zeit noch keine Bonitirung Behufs des definitiven Catasters statt gefunden hat, und bis zum letzten Landtage dieserhalb noch kein Verfahren festgestellt war.

Das Gesetz vom 15. Juli 1821, betrifft die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters, bestimmt nur eine Abschätzung nach Fluren und Gewannen, und stellt die Ausführung des befohlenen Provisoriums unter die unmittelbare Leitung der Cataster-Commission, die zugleich zur Erlassung der nöthigen Vorschriften ermächtigt wird.

Ein Commissarius leitet das ganze Geschäft, und ein Unter-Commissarius ist unter ihm, für jeden Oberamtsbezirk angestellt. — Letztern wählt die Cataster-Commission aus drei, von der Amtsversammlung vorgeschlagenen Individuen.

Dem Oberamts-Steuer-Commissair ist ein Bezirkschätzer und eine Schätzungs-Deputation beigegeben, deren Mitglieder zum Theil von der Gemeinde gewählt, zum Theil von

der Cataster-Behörde berufen werden, jedoch nicht gegenseitig von einer Gemeinde zur andern fungiren dürfen.

Die Resultate des Catasters werden zur Kenntniß und Berathung der Amts-Versammlung gebracht, und für je drei oder vier Oberämter eine Bezirks-Versammlung gehalten, welche aus Deputirten der Amtsversammlung zusammengesetzt, und wobei die Cataster der aneinander grenzenden Oberämter zur Vergleichung und Berathung vorgelegt werden.

Von einer Vermessung der Fluren und Gewannen, ist hierbei nicht die Rede. Nur im Nothfalle, wenn eine andere Größenermittlung aus Meß-Lagersteuer- u. Büchern nicht zu bewirken, oder bedeutende Unrichtigkeiten hierin auch nicht durch Abschreitung zu verbessern sind, soll eine Massenmessung angeordnet werden.

Der das ganze Geschäft leitende Steuer-Commissair muß, unter Beziehung des Oberamts-Steuer-Commissairs, in jedem Oberamte, wenigstens in einem Orte, alle Acten der Schätzung selbst ausführen, um für alle übrigen einen Vergleichspunkt zu bilden, eine Controлле zu erhalten, und die übereinstimmende Schätzung unter den verschiedenen Oberämtern zu sichern, weshalb auch die Arbeiten der Oberamts-Commissaire seiner Prüfung unterliegen.

Sämmtliche Verhandlungen, bis einschließlich jener der Bezirks-Commissionen, unterliegen der Prüfung, Genehmigung oder anderweiten Feststellung der Cataster-Commission.

Auf den Grund des, nach vorstehenden Bestimmungen ausgeführten provisorischen Massen-Catasters, wurde 1823 eine allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung bewirkt, wodurch die Steuer-Contingente bis auf die einzelnen Gemeinden herab festgestellt wurden, deren Erhebung von den einzelnen Steuerpflichtigen, aber noch nach dem bisherigen Vertheilungs- fuße geschehen mußte.

In dem Zeitraum von 1823 bis 1826 wurden die, gegen die neuere Vertheilung eingekommenen Beschwerden untersucht, die Vertheilungs-Basis nach Erfordern berichtigt, und hiernach in 1827 die Vertheilung selbst.

Unabhängig von der Anfertigung des provisorischen Massencatasters, ist die nach der Instruction vom 30. März 1819 begonnene, und unterbrochen fortgesetzte Parzellar-Vermessung im Königreich Württemberg, wegen deren Fortsetzung und Vollendung die Regierung auf den Antrag der Stände, einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, in dem Rescript vom 4. Juli 1827 zugesichert hat, mit welchem dann vielleicht auch die Bestimmungen in Ansehung der neuen Abschätzung, behufs Anfertigung der definitiven Cataster zu erwarten seyn dürften, deren Nothwendigkeit in den ständischen Verhandlungen ebenfalls in Anregung gebracht worden ist, weil man die unmittelbare Anwendung der Gewannen-Abschät-

zung auf die darin gelegenen einzelnen Grundstücke, nicht zulässig hält, worin die Regierung auch der Ansicht der Stände keinesweges entgegen scheint.

Nach diesem Stande des Catasterwesens in Württemberg, kann eine allgemeine Zufriedenheit in Ansehung der Ergebnisse für die Besteuerung, sich nur auf das provisorische Massen-Cataster beziehen.

Soll aber solche das Verfahren bei der Parzellar-Bermessung im Auge haben, so wäre dieses nicht unerfreulich, weil eines wie das andere, dem in den westlichen Provinzen, dem Wesen und zum Theil auch sogar der Form nach, näher steht, als in irgend einem andern Lande.

3. Im Großherzogthum Hessen leitet die Ober-Finanz-Kammer das Cataster-Geschäft, und ernennt die Taxatoren, worunter drei Ober-Taxatoren die Normal-Gemeinden abschätzen, nach welchen sodann alle übrigen durch Vergleichung festgesetzt werden.

Das diesen Gegenstand aufs neue regulirende Gesetz vom 13. April 1824, und die hierauf gegründete, vom Finanz-Ministerio erlassene Instruction vom 31. Januar 1825, gestattet Reclamationen der Gemeinden und der Eigenthümer. Deren Untersuchung ist aber den Taxatoren, und die endliche Feststellung der Catastral-Erträge lediglich der Ober-Finanz-Kammer überlassen, ohne irgend eine weitere Mitwirkung der Betheiligten.

Hiernach ist nun die in dem erwähnten Gesetze vorgeschriebene, vorläufige summarische Gleichstellung der sämtlichen Gemarkungen des Großherzogthums Hessen, unterm 6. December 1827, von dem Finanz-Ministerio bewirkt worden.

4. In den Niederlanden wird das Cataster-Geschäft im Wesentlichen noch nach den früheren französischen Vorschriften fortgesetzt — wenigstens haben die neueren Instructionen, soweit solche bekannt geworden sind in Ansehung der, lediglich der Verwaltung überlassenen Auswahl der Experten, oder bezüglich der Untersuchung der Reclamationen durch dieselben Experten, oder der Befugnisse der Cantonal-Versammlungen (Verbands-Prüfungs-Commissionen) nichts geändert.

5. Eben so verhält es sich in Frankreich, wo bis jetzt die Bestimmungen des *recueil méthodique* noch immer die Norm des Verfahrens in Catastersachen bilden; hiernach üben aber bekanntlich, weder die Gemeinden, noch irgend eine andere Körperschaft bei der Wahl der Experten, oder bei der Ausführung der Bonitirungs-Arbeiten eine Theilnahme; es hat jeder Grundeigenthümer nur das Recht, gegen die Einschätzung seiner Grundstücke zu reclamiren, die Entscheidung gehet von dem Präfecten aus, und die Wirksamkeit der Cantonal-Versammlung beschränkt sich auf das Verhältniß der Catastral-Erträge, die definitive Feststellung beruhet wiederum in den Händen der Verwaltung.